Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1520**

15. Wahlperiode 05. 09. 2003

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. bis 27. Juni 2003 in Straßburg

Während des dritten Teils der Sitzungsperiode 2003 vom 23. bis 27. Juni 2003 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Bericht des Ministerkomitees

– Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau

  Frage des Abg. Rudolf Bindig (S. 34)

Politische Fragen

– Ansprache des Präsidenten der Slowakei, Rudolf Schuster

– Positive Erfahrungen autonomer Regionen als Quelle der Inspiration für die Konfliktlösung in Europa (*Entschließung* 1334 – S. 18, *Empfehlung* 1609 – S. 20)

– Der Europarat und der Konvent zur Zukunft Europas (*Entschließung* 1339 – S. 32, *Empfehlung* 1613 – S. 34)

Rechts- und Menschenrechtsfragen

– Gebiete, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht angewandt werden kann (*Empfehlung* 1606 – S. 13)

– Die Rechte und die Grundfreiheiten der im nördlichen Teil Zyperns lebenden griechischen Zyprer und Maroniten (*Entschließung* 1333 – S. 17)

  Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 16)

– Vorzugsbehandlung von nationalen Minderheiten durch den Mutterstaat: der Fall des ungarischen Gesetzes vom 19. Juni 2001 über die in Nachbarstaaten lebenden Ungarn („Magyaren“) (*Entschließung* 1335 – S. 21)

  Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 21)

– Bedrohungen für den Internationalen Strafgerichtshof (*Entschließung* 1336 – S. 23)

  Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 22)

– Politische Gefangene in Aserbaidschan

  Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 35)

– Der Bericht wurde nach der Aussprache zur erneuten Beratung an den Ausschuss verwiesen.

– Die Rechte von Personen, die in Afghanistan oder in der Bucht von Guantánamo von den Vereinigten Staaten in Gewahrsam gehalten werden (*Entschließung* 1340 – S. 35)

  Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 35)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

– Der Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa (*Entschließung* 1332 – S. 14)

– Ansprache des Präsidenten der EBWE, Jean Lemierre

– Die europäischen Luftverkehrspolitiken: wichtige Entscheidungen in einer kritischen Zeit (*Entschließung* 1341 – S. 38)

Hierzu sprach Abg. Klaus Werner Jonas (S. 38)

Soziale, Gesundheits- und Familienfragen

– Der illegale Organhandel in Europa (*Empfehlung* 1611 – S. 28)

Hierzu sprach Abg. Wolfgang Wodarg (S. 27)

Umwelt-, Landwirtschafts-, kommunale und regionale Fragen

– Die Landwirtschaft und die Erweiterung der Europäischen Union (*Entschließung* 1330 – S. 11)

Hierzu sprach Abg. Renate Jäger (S. 9). Die Rede von Abg. Hubert Deittert (S. 10) wurde zu Protokoll gegeben.

– Die Herausforderungen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum (*Entschließung* 1331 – S. 12)

– Ansprache des Mitglieds der Europäischen Kommission zuständig für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, Franz Fischler

– Umwelt und Menschenrechte (*Empfehlung* 1614 – S. 36)

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

– Die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM), 1998–2002 (*Empfehlung* 1607 – S. 15)

– Ansprache des Generaldirektors der IOM, Brunson McKinley

– Die Kolonisierung des besetzten Teils Zyperns durch türkische Siedler (*Empfehlung* 1608 – S. 18)

– Die Lage der palästinensischen Flüchtlinge (*Entschließung* 1338 – S. 30, *Empfehlung* 1612 – S. 31)

Fragen betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern

– Einwanderung im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution (*Entschließung* 1337 – S. 25, *Empfehlung* 1610 – S. 27)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau, vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem das Mitglied der Europäischen Kommission zuständig für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, Franz Fischler, der Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Jean Lemierre, der Präsident der Slowakei, Rudolf Schuster, und der Generaldirektor der IOM, Brunson McKinley.

An der Tagung nahmen auch Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko sowie Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus als Gäste teil.

Am Rande der Tagung erhielten die Vertreter von kommunalen Behörden aus elf europäischen Ländern, darunter rund 30 Bürgermeister, in einer feierlichen Zeremonie die diesjährigen Europäischen Diplome. Für ihre Bemühungen zur Förderung des gesamteuropäischen Ideals durch Städtepartnerschaften und andere Kontakte wurden u. a. auch folgende deutsche Städte ausgezeichnet: Amberg/Oberpfalz (Bayern), Arnstadt (Thüringen), Bad Arolsen (Hessen), Beckum (Nordrhein-Westfalen), Ducherow (Mecklenburg-Vorpommern), Ehringshausen

(Hessen), Enzkreis (Baden-Württemberg), Görlitz (Sachsen), Hackenheim (Rheinland-Pfalz), Kranenburg (Nordrhein-Westfalen), Kressbronn am Bodensee (Baden-Württemberg), Leinzell (Baden-Württemberg), Liederbach am Taunus (Hessen), Nordwalde (Nordrhein-Westfalen), Oppenheim (Rheinland-Pfalz), Ottersweier (Baden-Württemberg), Pfarrkirchen (Bayern) und Waldkirch-Buchholz (Baden-Württemberg).

Schwerpunkte der Beratungen

In Dringlichkeitsdebatten beriet die Versammlung über die Bedrohungen für den Internationalen Strafgerichtshof sowie über den Europarat und den Konvent zur Zukunft Europas. Im Mittelpunkt der Beratungen standen zudem politische Gefangene in Aserbaidschan. Eine ursprünglich geplante Debatte über die Forschung mit den menschlichen Stammzellen wurde auf die nächste Teilsitzung verschoben, nachdem der Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung auf Widersprüche zwischen der zu verabschiedenden Entschließung und dem erläuternden Berichtsteil hingewiesen hatte und der mitberatende Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme mit großer Mehrheit abgelehnt hatte.

Die **Dringlichkeitsdebatte über die Bedrohungen für den Internationalen Strafgerichtshof** hatte der Ausschuss für Recht und Menschenrechte aus aktuellem Anlass beantragt: Die Vereinigten Staaten hatten jüngst mehreren Ländern in Mittel- und Osteuropa eine Frist bis zum 1. Juli 2003 für die Zeichnung und Ratifizierung von bilateralen Übereinkommen eingeräumt, nach denen eigene Staatsangehörige von der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof ausgenommen wären. Andernfalls müssten diese Länder mit wirtschaftlichen Nachteilen rechnen. Mit der Beratung knüpfte die Versammlung an ihre Entschließung 1300 von September 2002 an, in der die europäischen Abgeordneten bereits die Mitgliedsländer des Europarates dazu aufgerufen hatten, solche bilateralen Übereinkommen nicht zu zeichnen oder zu ratifizieren.

Der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU), sagte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, der Ausschuss sei bei dem Antrag von der Überlegung geleitet worden, dass es sich bei dem Internationalen Strafgerichtshof um eine sehr wichtige Institution handele, die zur Geltung gebracht werden müsse. Der Druck, der zurzeit von den USA auch auf Mitgliedsländer des Europarates ausgeübt werde, sich in bilateralen Verträgen sozusagen der Zuständigkeit zu entziehen, drohe das Projekt zu gefährden. Vorgelegt worden sei ein Bericht, der einerseits vermeide, dass Antiamerikanismus aufkomme, andererseits aber auch mit klaren Worten zum Ausdruck bringe, was die Vertreter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates anstrebten. Seinem Plädoyer folgend fand die von dem Schweizer Liberalen Dick Marty vorgelegte Resolution breite Zustimmung und wurde mit lediglich drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Zuvor hatte ein Abgeordneter aus Albanien während der Aussprache erklärt, auf Albanien sei keinerlei Druck vonseiten der US-Regierung ausgeübt worden, ein bilaterales Befreiungsübereinkommen zu zeichnen. Grundlage des Übereinkommens sei der rechtliche Rahmen, den die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes vorgebe. Zudem sei die Präsenz der Vereinigten Staaten auf dem Balkan unverzichtbar und entspreche dem Geist der euroatlantischen Werte.

In der Entschließung werden Aserbaidschan und Rumänien als Mitgliedsländer des Europarates und Israel, das Beobachterstatus hat, dazu aufgefordert, die gezeichneten Übereinkommen nicht zu ratifizieren. Diejenigen Mitgliedsländer, die derartige Übereinkommen bereits ratifiziert haben (Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Georgien) sollen sie gegebenenfalls so anwenden, dass sie mit ihren rechtlichen Verpflichtungen als Vertragsstaaten des Römischen Statuts so weit wie möglich zu vereinbaren sind.

In einer **Dringlichkeitsdebatte über den Europarat und den Konvent zur Zukunft der Europäischen Union** bekräftigten die Parlamentarier die Beratungsergebnisse des Konvents. Die Debatte fand auf Antrag der Fraktion der Europäischen Volkspartei statt, deren niederländischer Vorsitzender René van der Linden auch Konventsmitglied und Leiter eines entsprechenden Ad-hoc-Ausschusses der Europaratsversammlung ist. Debattiert wurde auf der Grundlage eines Berichts des Leiters der griechischen Delegation und ehemaligen Außenministers von Griechenland, Theodoros Pangalos, – nur wenige Tage nach der Vorstellung des vom Konvent erarbeiteten Entwurfs einer europäischen Verfassung durch Konventspräsident Giscard d’Estaing bei der Tagung des Europäischen Rates am 20. Juni in Thessaloniki. Der Europarat hatte die Arbeit des Konvents bereits in den letzten Monaten

begleitet: So wurden zwei Memoranden des Generalsekretärs des Europarates als Konventsdokumente verteilt. Die Parlamentarische Versammlung knüpfte mit der Plenardebatte zudem an Aussprachen im Juni 2002, September 2002 und Januar 2003 sowie die bei diesen Teilsitzungen angenommenen Entschließungen (1290 (2002) und 1314 (2003)) und Empfehlungen (1568 (2002) und 1578 (2002)) an. Die Abgeordneten bekräftigten dabei insbesondere die Unterstützung des Konvents für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie forderten die mit der Annahme der neuen Verfassung beauftragte EU-Regierungskonferenz deshalb dazu auf, sich eng an die vorgeschlagenen Formulierungen zu halten und die assoziierte Mitgliedschaft der Europäischen Union im Europarat anzustreben.

Zum Auftakt der Sitzungswoche beantragte der Leiter der Delegation von Aserbaidschan die Verschiebung der Debatte über die **politischen Gefangenen in Aserbaidschan** auf Januar 2004. Nach der Vorbereitung des Berichts habe es vor Ort wesentliche Veränderungen gegeben. Am 17. Juni habe der Präsident von Aserbaidschan ein Gnadendekret erlassen und 106 Häftlinge frei gelassen. Darunter seien 22 Personen, die von einigen Nichtregierungsorganisationen als politische Gefangene betrachtet würden. Nach diesem Dekret bedürften einige Absätze des Empfehlungsentwurfs der Aktualisierung. Zudem arbeiteten die vom Generalsekretär des Europarats ernannten unabhängigen Experten an der Sache. Schließlich stünden in Aserbaidschan die Präsidentschaftswahlen an, und der Bericht könne darauf Auswirkungen haben. Nach einer Gegenrede, in der es hieß, auch wenn 22 Namen von der Liste gestrichen würden, stünden dort noch immer viele andere Namen und darum gehe es bei der Debatte, wurde der Antrag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Bis zum Beginn der Aussprache wurden daraufhin 40 Änderungsanträge eingebracht, über die der Ausschuss für Recht und Menschenrechte in zwei Sitzungen beriet.

Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU) sagte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des federführenden Ausschusses für Recht und Menschenrechte im Anschluss an eine lebhafte Plenardebatte, im Ausschuss seien einige Anträge akzeptiert worden, andere nicht. Aus diesem Geschehen sei ersichtlich, dass wirklich konstruktiv gearbeitet worden sei. Die Ausschussmitglieder hätten sich an dem Grundsatz orientiert, die eigenen Prinzipien hochzuhalten, aber auch das Erreichte anzuerkennen. Deutlich sei die Bereitschaft, konstruktiv und mit Nachdruck voranzukommen.

In diesem Geiste ergänzte der liberale belgische Berichterstatter Georges Clerfayt, Ziel des Berichts sei es nicht, die Regierung von Aserbaidschan zu kritisieren, sondern die Freilassung der politischen Gefangenen zu gewährleisten. Im Licht der Redebeiträge schlage er deshalb vor, den Bericht erneut an den Ausschuss zu überweisen und die Versammlung noch nicht über den zu verabschiedenden Text abstimmen zu lassen. Der Ausschuss könne bei seiner Sitzung am 1. September erneut darüber beraten und sich bei dieser Gelegenheit auch mit der Vielzahl der Änderungsanträge befassen. Dies würde den Behörden in Aserbaidschan Zeit zum Handeln geben. Es sei ihre letzte Chance zu beweisen, dass sie sich verpflichtet fühlten, das Problem der politischen Gefangenen zufriedenstellend zu lösen und bis zum 1. September etwas zu ändern. Bei der nächsten Teilsitzung im September könne der Ausschuss der Versammlung schließlich einen genaueren, klareren und möglicherweise schärferen Entschließungsentwurf vorlegen. Bis dahin werde der Ausschuss die Entwicklung sorgfältig beobachten. Ein förmlicher Antrag zur erneuten Überweisung des Berichts an den Ausschuss wurde daraufhin mit mehr als Zweidritteln der abgegebenen Stimmen angenommen.

Auch **der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau**, sagte bei der **Vorlage des Berichts des Ministerkomitees**, in Aserbaidschan müsse alles unternommen werden, um die verbleibenden Fälle und das Problem der politischen Gefangenen in Aserbaidschan zu lösen. Er nutzte seine Ansprache zudem, um die Behörden in Aserbaidschan und Georgien dazu aufzufordern, aus den im Mai in Armenien abgehaltenen allgemeinen Wahlen Lehren zu ziehen für die bevorstehenden Präsidenten- bzw. Parlamentswahlen. Der Europarat freue sich auf freie und faire Wahlen in beiden Ländern.

Er unterrichtete die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung über wichtige Entscheidungen bei der letzten Tagung des Ministerkomitees am 14. und 15. Mai 2003 in Straßburg, die die zukünftige Gestalt des Europarates maßgeblich prägen würden. So werde voraussichtlich zwischen Herbst 2004 und Frühjahr 2005 ein Drittes Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarates stattfinden. Der Europarat müsse weiterhin eine wahrhaft gesamteuropäische Rolle spielen und eine Organisation sein, in der EU- und Nicht-EU-Staaten gemeinsam politische, soziale und kulturelle Themen diskutieren

könnten. Bei der Anwendung der Menschenrechte müsse der Europarat weiterhin Standards setzen und diese weiterentwickeln. Deshalb sei auch die Verabschiedung der Erklärung über „Die Wahrung der langfristigen Wirksamkeit des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes“ ein wichtiger Schritt nach vorn. Die Minister hätten die Weisung erteilt, bis zur 114. Tagung des Ministerkomitees in einem Jahr ein Zusatzprotokoll zur Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention auszuarbeiten. Deshalb müsse eine breite Debatte angestrebt werden, die einen Meinungsaustausch mit der Versammlung zu diesem Thema ermögliche, bevor Entscheidungen getroffen würden.

In vielen Gebieten innerhalb von Mitgliedsländern des Europarates verhindern bewaffnete Konflikte, Notstand oder der faktische Verlust der staatlichen Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes die uneingeschränkte Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Vor dem Hintergrund und um die von Straftätern genossene Straffreiheit zu beenden, beriet die Versammlung über diese **Gebiete, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht angewandt werden kann**. Die Abgeordneten empfahlen dem Ministerkomitee die Einsetzung eines Staatsanwalts beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, der die Aufgabe haben soll, Klagen betreffend Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Namen von Einzelpersonen vor Gericht zu bringen, die dies selbst nicht tun können. Sie forderten darüber hinaus die Mitgliedsländer des Europarates dazu auf, eine universelle Gerichtsbarkeit einzuführen, die es ihnen ermöglichen solle, Verfahren gegen Völkerrechtsverbrecher einzuleiten. Zehn von der türkischen Delegation eingebrachte Anträge zur Abschwächung des vorgelegten Empfehlungsentwurfs scheiterten u. a. an der entschiedenen Gegenrede des **Leiters der deutschen Delegation, Abg. Rudolf Bindig (SPD)**, der betonte, die Versammlung solle die Rolle beibehalten, in der Rechtsentwicklung in der Vorderfront zu stehen.

Eine Vorreiterrolle wollten auch die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten dem Europarat in ihrem Bereich zuweisen. In einer Aussprache über **Umwelt und Menschenrechte** vertraten sie die Auffassung, dass es angesichts der Entwicklungen im Völkerrecht, insbesondere im Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes, nun an der Zeit sei, ein dem Einzelnen garantiertes und angemessenen Verfahrenskontrollen unterworfenes Grundrecht auf eine gesunde Umwelt anzuerkennen. Derzeit gebe es ungefähr 900 Verträge im internationalen Umweltrecht, doch sie würden nicht immer durchgesetzt und glichen einem Flickenteppich. Durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde, lebensfähige und den Bedürfnissen des Menschen angemessene Umwelt sollten deshalb die Staaten dazu verpflichtet werden, den Einzelnen vor schädlichen und die Gesundheit gefährdenden Umwelteinflüssen zu schützen. Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte bezweifelte in seiner Stellungnahme jedoch, dass die Ausweitung der Konvention der beste Weg zur Erreichung dieses Ziels sei, das die Mitglieder dieses Ausschusses dem Grundsatz nach teilten. Sie schlugen deshalb zehn Änderungen vor, die schließlich auch der federführende Umweltausschuss akzeptierte, sodass sie – wie auch die geänderte Empfehlung – nahezu einstimmig angenommen werden konnten.

Ein besonders breites Echo in den Medien fand die Debatte über **die Einwanderung im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution**. Vor dem Hintergrund eines enormen, hoch organisierten und kriminellen internationalen Handels, der die Würde der betroffenen Frauen verletzt und ihnen ihre Freiheit, manchmal sogar ihr Leben nimmt, hatten sich der Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen mit dem Thema befasst. Die niederländische Berichterstatterin begrüßte die Entscheidung des Ministerkomitees, mit der Ausarbeitung eines Europäischen Übereinkommens über Menschenhandel zu beginnen. Eine solche Konvention werde mit ihrem menschenrechtsorientierten Ansatz und durch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte einen Mehrwert gegenüber anderen Instrumenten des Völkerrechts darstellen. Dies sei ein großer Erfolg für die Versammlung, die als erste auf der Notwendigkeit dieses wichtigen Übereinkommens bestanden habe. Die Abgeordneten schlugen vor, legale Migrationswege zu entwickeln, damit Frauen gegenüber Menschenhändlern weniger verletzbar seien. Es müsse mehr Hilfe für die Opfer geben, z. B. Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen, und langfristig müsse mehr getan werden, um die hinter dem ausbeuterischen Handel stehende Armut zu verringern.

Die Aspekte Sicherheit und wirtschaftliche Lage standen im Mittelpunkt der Aussprache über **die europäischen Luftverkehrspolitiken: wichtige Entscheidungen in einer kritischen Zeit**. Mehrere Redner gingen darauf ein, wie hart Terrorismus, die Atemwegserkrankung SARS und eine geschwächte Weltwirtschaft die Luftverkehrsindustrie getroffen hätten.

Traditionelle Fluggesellschaften verlören weiterhin an Boden gegenüber Billigfluganbietern. Dies könne für den Kunden günstigere Flugreisen bedeuten, dürfe aber nicht auf Kosten der Sicherheit gehen. Die Bemühungen um ein besseres Management des Luftverkehrs, die zu weniger Verspätungen und mehr Sicherheit geführt hätten, müssten fortgesetzt werden. Der „menschliche Faktor“ bei Unfällen in der Luftfahrt müsse zudem durch höhere Berufsstandards reduziert werden. Die Versammlung begrüßte die jüngst ergriffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, wies jedoch auf neue Bedrohungen, wie z. B. Boden-Luft-Raketen hin. Es sei notwendig, dass die Mitgliedsländer diesen Bedrohungen, z. B. durch die Ausrüstung der Flugzeuge mit Raketen ablenkenden Installationen, begegneten. Schließlich hofften die Abgeordneten, dass Russland als Mitgliedstaat des Europarates bald in der Lage sein werde, der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz und Eurocontrol beizutreten und auf diese Weise einen vollständigen Beitrag zur europäischen Zivilluftfahrt zu leisten.

Der deutsche **Abgeordnete Klaus Werner Jonas (SPD)** wies in seinem Redebeitrag darauf hin, das Ausweichen von Billigfluganbietern auf kleinere Flughäfen außerhalb der großen Ballungsräume sei seines Erachtens sehr positiv, was in dem vorgelegten Bericht vielleicht nicht immer so zum Ausdruck gebracht werde. Berührt seien nämlich auch Fragen der Entwicklung des ländlichen Raumes und der sozialen Gerechtigkeit. Durch die Erschließung neuer Regionen für den Lufttransport werde die regionale wirtschaftliche Entwicklung gefördert. So werde in seinem Wahlkreis Altenburger Land/Greiz der Flughafen Altenburg-Nobitz von Ryan Air und Aerowings angeflogen. Die tägliche Verbindung sei ein starkes Argument für Unternehmen, sich dort anzusiedeln. Durch die Ansiedlung neuer Unternehmen um den Flughafen entstünden Mehreinnahmen für die Kommunen, wie z. B. durch Steuereinnahmen aus Arbeit und Gewerbebetrieben, die die Subventionen bzw. die niedrigen Flughafengebühren mehr als wettmachten.

In verbundener Debatte beriet die Versammlung über **die Landwirtschaft und die Erweiterung der Europäischen Union** sowie über **die Herausforderungen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum.** Der polnische Berichterstatter kritisierte bei der Einleitung in die Aussprache, die EU habe die notwendigen Investitionen in die Modernisierung und die Strukturreformen in der Landwirtschaft in den zukünftigen Mitgliedsländern nicht in zufrieden stellendem Maße angegangen. Obwohl die EU wiederholt betont habe, dass die EU-Erweiterung die notwendigen Strukturreformen in ländlichen Gebieten nicht verhindern dürfe, spiegele sich dies nicht in den gegenwärtig durch die Gemeinsame Agrarpolitik vorgeschlagenen Instrumenten wider. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sei die Gelegenheit, die EU-Landwirtschaft so anzupassen, dass sie den mit der Erweiterung verbundenen Herausforderungen begegne und nachhaltige wirtschaftliche und soziale Ziele in der ganzen erweiterten EU erreicht würden.

Das für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei zuständige **Mitglied der Europäischen Kommission, Franz Fischler**, stimmte in seiner **Ansprache** vor der Versammlung dem Bericht insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zu, die Gemeinsame Agrarpolitik zu vereinfachen. Vereinfachung sollte in den neuen und bisherigen Mitgliedstaaten ganz oben auf der Prioritätenliste stehen. Allerdings wolle er unterstreichen, dass schon in den vergangenen Jahren über hundert Vorschläge zur Vereinfachung aufgegriffen und so gut wie möglich umgesetzt worden seien. Mit Blick auf die während der Erweiterungsverhandlungen breit geführte Debatte, ob den zukünftigen Mitgliedstaaten die Direktzahlungen von Anfang an in vollem Umfang gewährt werden sollten oder erst nach einer gewissen Übergangszeit oder gar nicht, sagte er, der letztendlich erzielte Kompromiss, der die stufenweise Einführung der Direktzahlungen in den ersten Jahren nach dem Beitritt vorsehe, bringe die Interessen und Wünsche sowohl der gegenwärtigen als auch der künftigen Mitgliedstaaten in einer vernünftigen Weise zusammen.

Die deutsche **Abgeordnete Renate Jäger (SPD)** betonte in ihrem Redebeitrag, auch die soziale Ausgewogenheit müsse bei der Gestaltung der Landwirtschaft im europäischen Raum ein Ziel sein. In diesem Sinne sei darauf zu achten, dass in den Beitrittsländern die soziale Ausgewogenheit bei dem gesamten Übergangsprozess, dem Reformprozess, erhalten bleibe. Aber es sei genauso viel Wert darauf zu legen, dass die soziale Stabilität in den ländlichen Räumen der alten Mitgliedsländer gewahrt bleiben müsse. Große Bedeutung habe auch die Fortführung des Modulationsprozesses zur Neuorientierung der Agrarförderung. Die Modulation räume sowohl den alten Mitgliedsländern als auch den Beitrittsländern eine reichhaltige Palette an finanziellen Möglichkeiten ein, den Agrarsektor zu modernisieren, neue landwirtschaftliche, aber auch nicht landwirtschaftliche Aktivitäten im ländlichen Raum zu entwickeln, Umweltschutz in größerem und stärkerem Umfang zu betreiben und vor allen Dingen sich um den Erhalt der biologischen Vielfalt zu bemühen.

In einer zu Protokoll gegebenen Rede mahnte der deutsche **Abgeordnete Hubert Deittert (CDU/CSU)**, bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den Beitrittsländern müssten nicht landwirtschaftliche Arbeitsplätze auch in ländlichen Gebieten entstehen. Angesichts des zu erwartenden Strukturwandels sei es wichtig, dass die Menschen in der Nähe ihrer Wohnorte auch Arbeitsplätze fänden. Nur so könnten die Dörfer und der ländliche Raum lebendig gehalten werden.

In einer eigenständigen Entschließung warnte die Versammlung, die Erweiterung oder die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik dürften nicht zulasten der Mittelmeerländer, insbesondere der südlichen Anrainer, gehen. Die EU solle die Schaffung einer euromediterranen Freihandelszone bis zum Jahr 2010 vorantreiben und diese Länder bei der Harmonisierung ihrer Politiken sowie bei der Verbesserung der Wasserversorgung unterstützen, damit diese eine breitere Palette von Produkten von höherwertiger Qualität anbauen könnten.

Berlin, im Juni 2003

Rudolf Bindig, MdB	**Eduard Lintner, MdB**
Leiter der Delegation	Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 23. Juni 2003

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

(Drucksache 9835 Teil I und II)

Berichterstatter:
Abg. Tadeusz Iwinski (Polen)

in verbundener Debatte mit

Beobachtung der Parlamentswahlen in Armenien (25. Mai 2003)

(Drucksache 9836)

Berichterstatter:
Abg. Bernard Schreiner (Frankreich)

(Themen: Stand der Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses betreffend den „Zukunfts-Konvent“ der EU – die geplante gemeinsame Sitzung von Europäischem Parlament und Parlamentarischer Versammlung des Europarates am 25. September – die Auswirkungen der Aufnahme von Serbien und Montenegro auf die Geschäftsordnung – die Außenbeziehungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates – Kritik an der Durchführung der Parlamentswahlen in Armenien)

Tagesordnungspunkt

Die Landwirtschaft und die Erweiterung der Europäischen Union

(Drucksache 9812)

Berichterstatter:
Abg. Marcin Libicki (Polen)

in verbundener Debatte mit

Die Herausforderungen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum

(Drucksache 9807)

Berichterstatter:
Abg. Adolfo Fernández Aguilar (Spanien)

Ansprache des Mitglieds der Europäischen Kommission zuständig für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, Franz Fischler

Sehr geehrter Herr Präsident,

meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

Zunächst möchte ich mich herzlich für die Einladung bedanken, heute zu Ihnen zu sprechen. Das sage ich nicht nur aus purer Höflichkeit, sondern verstehen Sie das bitte als eine Wertschätzung der Beiträge des Europarates zu vielen politischen Themen, die es daher auch verdienen, ausgiebig diskutiert zu werden. Das gilt besonders auch für die beiden Berichte, die heute zur Diskussion stehen.

Lassen Sie mich zuerst die Landwirtschaft im Mittelmeerraum ansprechen. Die Landwirtschaft ist ein Schlüsselelement der euro-mediterranen Partnerschaft und gleichzeitig ein wichtiger Teil der Volkswirtschaften der Mittelmeerländer. Wie Sie, Herr Abgeordneter Fernández Aguilar zu Recht in Ihrem Bericht ausführen, braucht der Agrarsektor im Mittelmeerraum insbesondere mehr Diversifizierung der Erzeugung, Qualitätsverbesserungen auf allen Ebenen und – wie Sie mehrmals betont haben – ein gutes Wassermanagement, um nachhaltig mit dieser wichtigsten Produktionsressource umzugehen.

Was die Diversifizierung der Erzeugung angeht, so bemüht sich die Europäische Union seit mehreren Jahren mithilfe von Assoziationsabkommen, den Boden für eine gegenseitige Handelsliberalisierung im Agrarsektor aufzubereiten, wobei wir in Barcelona die Schaffung einer Freihandelszone als finales Ziel vereinbart haben. Entsprechend dem Geist des Barcelona-Prozesses wird der gesamte Agrarhandel schrittweise in die Handelsliberalisierung einbezogen, entweder über Zollpräferenzen für unbeschränkte Mengen oder über Zollkontingente, die so hoch festgesetzt werden, dass sie mindestens dem Umfang des traditionellen Handels zwischen den Vertragspartnern entsprechen. Der gegenseitige fortschreitende Marktzutritt soll dazu beitragen, eine Zone der Stabilität zu schaffen und ein gerechtes, marktorientiertes Handelsumfeld aufzubauen. Dabei dürfen wir jedoch die soziokulturellen und ökologischen Aspekte des Handels nicht vergessen. Darauf ist bei der Gestaltung der MEDA-Programme der Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Diese schon heute sehr wirksamen Instrumente sollen künftig auch noch weiter verbessert werden.

Um die Produktion im Mittelmeerraum zu diversifizieren und die Entwicklung der lokalen Produktion und der Nischenproduktion zu fördern, wurden zwischen den Partnern als Teil des institutionellen und rechtlichen Rahmens für die bessere Verwaltung der Märkte neue Foren eingerichtet. Zum Beispiel hat die Kommission vor kurzem einen Unterausschuss für die Landwirtschaft mit Marokko eingerichtet. Ähnliches haben wir auch mit allen Ländern in der Region vor, sodass wir mit der Zeit über maßgeschneiderte Instrumente verfügen, um Probleme, die sich bei der Liberalisierung des Handels oder der Diversifizierung der Erzeugung, der Entwicklung neuer Absatzmärkte ergeben, rasch und wirksam lösen zu können.

Eine Frage liegt mir besonders am Herzen, meine Damen und Herren, nämlich die Qualität der Erzeugnisse und die Nahrungsmittelsicherheit. In der Mittelmeerlandwirtschaft stehen sich zwei völlig unterschiedliche Agrarkonzepte gegenüber. Auf der einen Seite die traditionelle Subsistenzlandwirtschaft, deren Erzeugung rückläufig ist. Auf der anderen Seite die exportorientierte Erzeugung hauptsächlich von Zitrusfrüchten, Frühkartoffeln, Obst und Gemüse, Schnittblumen, die von Investitionen in Bewässerungsprojekte besonders profitiert. Auf jeden Fall aber müssen unsere Partner im Mittelmeerraum weitere Fortschritte bei den Reformen der Landaufteilung machen. Ebenso bei der Öffnung des Bodenmarktes, bei Investitionen in Wasserprojekte, bei der Verbesserung der vor- und nachgelagerten Bereiche und bei den Reformen im Zoll- und im Transportwesen.

Wie Sie sehen, gibt es also auch in Zukunft eine ganze Reihe von Herausforderungen, aber unsere Hilfsprogramme sollen mithelfen, diese bewältigen zu können. Unser gemeinsames Ziel ist letztendlich ein nachhaltiger und gerechter Agrarsektor in den Partnerländern.

Der zweite Bericht, der heute zur Diskussion steht, beschäftigt sich bekanntermaßen mit der Erweiterung. Es freut mich, dass Sie, Herr Abgeordneter Libicki, die Notwendigkeit der ländlichen Entwicklung besonders betont haben. Gerade weil die ländliche Entwicklung für die Kandidatenländer von einer solch herausragenden Bedeutung ist, haben wir mit dem SAPARD-Programm schon vor der Erweiterung begonnen, die Entwicklungschancen in den ländlichen Räumen dieser Staaten zu verbessern. Für die Zeit nach dem Beitritt haben wir in den Beitrittsverhandlungen ein maßgeschneidertes Paket für die ländliche Entwicklung in den Beitrittsländern geschnürt. So haben wir einige neue Maßnahmen speziell für die ländliche Entwicklung dieser Länder vereinbart, z. B. eine Beihilfe für Semi-Subsistenzbetriebe oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Anpassung an Gemeinschaftsnormen. Zudem gilt ein höherer Kofinanzierungssatz.

Ihr Bericht, Herr Abgeordneter, unterstreicht darüber hinaus auch die Notwendigkeit, die Gemeinsame Agrarpolitik zu vereinfachen. Dem kann ich nur zustimmen. Vereinfachung sollte in den neuen und bisherigen Mitgliedstaaten ganz oben auf unserer Prioritätenliste stehen. Allerdings möchte ich unterstreichen, dass wir schon in den vergangenen Jahren über hundert Vorschläge zur Vereinfachung aufgegriffen und so gut wie möglich umgesetzt haben. Dass die Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik für mich eine Toppriorität ist, beweisen auch die Vorschläge zur Reform, die ich im Januar vorgestellt habe. Ich hätte Ihnen gerne heute schon das Ergebnis präsentiert, aber es muss diese Woche noch ein wenig weiterverhandelt werden. Ich hoffe, dass wir dann auch zu einem Ergebnis kommen werden.

Meine Damen und Herren, wenn wir ein wenig auf die letzten Jahre zurückblicken, wird klar, dass wir bereits einen beträchtlichen Weg zurückgelegt haben, um die Gemeinsame Agrarpolitik zu modernisieren. In der Zwischenzeit wird mehr und mehr anerkannt, dass die Landwirtschaft mehr bedeutet als nur die Herstellung von Lebensmitteln. Die Landwirtschaft hilft heute wieder, die Artenvielfalt in Fauna und Flora zu erhalten. Sie trägt dazu bei, dass wir uns über gepflegte Kulturlandschaften freuen können. Sie sorgt für die Erhaltung wichtiger natürlicher Ressourcen, und sie bringt Leben in die ländlichen Gemeinden. Die Landwirtschaft ist also eine multifunktionale Tätigkeit, die der gesamten Gesellschaft nützt. Es ist daher auch nur konsequent und logisch, dass eines der Ziele der gegenwärtigen Reformvorschläge auf die Verstärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft und Umwelt ausgerichtet ist. Das ist auch der Grund, warum ich soviel Wert darauf lege, dass die Empfänger von Direktzahlungen als Gegenleistung dazu verpflichtet werden, ihr gesamtes Land in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, Umweltprobleme zu vermeiden und das Land und ihre Haustiere pfleglich zu behandeln.

Das bringt mich zu einem heiklen Thema, das Ihr Bericht ebenfalls anspricht. Während der Erweiterungsverhandlungen gab es eine breite Debatte, ob den zukünftigen Mitgliedstaaten die Direktzahlungen von Anfang an in vollem Umfang gewährt werden sollten oder erst nach einer gewissen Übergangszeit oder gar nicht. Wie Sie wissen, haben wir letztendlich einen Kompromiss erzielt, der die stufenweise Einführung der Direktzahlungen in den ersten Jahren nach dem Beitritt vorsieht. Allerdings dürfen die neuen Mitgliedstaaten die Direktzahlungen durch nationale Mittel in einem gewissen Ausmaß ergänzen. Meiner Meinung nach bringt diese Lösung die Interessen und Wünsche sowohl der gegenwärtigen als auch der künftigen Mitgliedstaaten in einer vernünftigen Weise zusammen.

Meine Damen und Herren, Ihre beiden Berichte sprechen Themen an, die für die Zukunft der EU von größter Bedeutung sind. Diese Themen verdienen auch weiterhin unsere volle Aufmerksamkeit. Die Landwirte und Verarbeiter in den Mittelmeerländern müssen Bereiche finden, in denen ihre Erzeugung zu der in der EU komplementär ist, sie müssen ihre Standards harmonisieren, und wir müssen technische und finanzielle Hilfe gewährleisten. Hinsichtlich der Landwirtschaft in einer erweiterten Union mit 25 Mitgliedern bin ich optimistisch, dass ein wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Sektor entstehen wird und dass die Landwirtschaft auch nachhaltig betrieben werden wird. Allerdings steht den betroffenen Staaten eine beträchtliche Umstrukturierung ins Haus, die nur in Verbindung mit einer ausreichenden ländlichen Entwicklungspolitik bewältigt werden kann. Mit der Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten ist der Erweiterungsprozess jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Beitrittsverhandlungen gehen mit Bulgarien und Rumänien weiter. Ende 2004 wird die Kommission einen Bericht erstellen, inwieweit die Türkei die politischen Beitrittskriterien erfüllt, und Sie wissen natürlich auch, dass Kroatien bereits ebenfalls einen Beitrittsantrag gestellt und der Gipfel in Thessaloniki gerade am Wochenende die Erweiterung um Südosteuropa beraten hat.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und ich bin mir sicher, dass wir auch nach der heutigen Debatte weiter die Gelegenheit haben werden, unseren Dialog zu diesen Themen fortzusetzen.

Abg. **Renate Jäger** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich schätze an diesem Bericht besonders, dass er einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die umfassende Debatte über die Gestaltung der Landwirtschaft im europäischen Raum weiterzuentwickeln und weiterzuführen. Diese Debatte soll dazu beitragen – und ich denke, dass sie auch dazu beiträgt – bei den Reformen die in der GAP zusammen voranzubringen sind, einen oder verschiedene Kompromisse zu finden. Aus meiner Sicht stellen aber bereits die Beschlüsse des Europäischen Rates von Kopenhagen eine faire Grundlage für alle weiteren Bemühungen dar. Es muss so sein, dass das Erreichte zunächst einmal akzeptiert wird und dass wir diesen erreichten Kompromiss nicht mit neuen Anforderungen belasten und auch nicht wieder infrage stellen dürfen. Die weiteren Debatten und Bemühungen müssen mehreren Zielen dienen, und ich denke ein Ziel, das bisher noch nicht erwähnt worden ist, ist die soziale Ausgewogenheit bei der Gestaltung einer neuen Landwirtschaft. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass in den Beitrittsländern die soziale Ausgewogenheit bei dem gesamten Übergangsprozess, dem Reformprozess, erhalten bleibt. Aber es ist genauso viel

Wert darauf zu legen, dass die soziale Stabilität in den ländlichen Räumen der alten Mitgliedsländer gewahrt bleiben muss.

In diesem Zusammenhang möchte ich dieses weitere Ziel nennen, welches für mich eine große Bedeutung hat. Es ist die Fortführung des Modulationsprozesses, auf den sehr großes Augenmerk gelegt werden sollte. Ich denke, dass dieser Modulationsprozess sowohl den alten Mitgliedsländern als auch den neuen Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern, eine reichhaltige Palette an finanziellen Möglichkeiten einräumt, den Agrarsektor zu modernisieren, neue landwirtschaftliche aber auch nicht landwirtschaftliche Aktivitäten im ländlichen Raum zu entwickeln, Umweltschutz in größerem und stärkerem Umfang zu betreiben und vor allen Dingen sich um den Erhalt der biologischen Vielfalt zu bemühen. Auch die Beseitigung von Schäden, die insbesondere durch die kommunistische Landwirtschaft in den Beitrittsländern entstanden sind, sollte mithilfe dieser finanziellen Mittel ermöglicht werden können. Grundsätzlich ist daher zu begrüßen, dass die direkten Beihilfen schrittweise reduziert und das frei werdende Geld in die Förderung des strukturschwachen ländlichen Raums investiert wird. Wie viel Geld in den einzelnen Mitgliedsländern verbleibt und verbleiben wird, ist sicherlich noch ein großer Streitpunkt, und ich wünsche der EU-Kommission viel Erfolg bei der Herausarbeitung der Kriterien, wie man diese Mittel verteilt und wie diese Gelder auf die Länder fließen können.

Da diese Umsteuerung von Geldleistungen in den einzelnen Nationalstaaten eine ganz konkrete Umsetzung erfahren muss, ist es aus meiner Sicht wichtig, dass auch die Beitrittskandidaten in einer geeigneten Weise an diesem Prozess teilhaben. Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass zumindest Zwischenberichte oder aktuelle Verhandlungsstände diesen Beitrittsländern mitgeteilt werden. Ich wünsche mir sehr, dass die Vielfalt der landwirtschaftlichen Systeme in den einzelnen Ländern bei allen Verhandlungen weitere Berücksichtigung finden und nicht Zahlungen unbedingt an die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe gekoppelt werden. Ich hoffe auch, dass der Europarat nach den Mittwochverhandlungen recht schnell den neuesten Stand erfährt. Ich denke, Herr Fischler, dass Sie dies hier sicher versprechen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU):

Wir diskutieren heute zwei verwandte Themen. Zum einen den Bericht des Kollegen Martin Libicki aus Polen. Er befasst sich mit der Situation der Landwirtschaft im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union. Gleichzeitig beraten wir den Entwurf einer Entschließung des Kollegen Adolfo Fernández Aguilar aus Spanien. Dieser befasst sich mit den Herausforderungen der Landwirtschaft im Mittelmeerraum.

Ich will mich auf den Bericht des Kollegen Libicki konzentrieren. Herr Libicki hat die Situation der Landwirtschaft in den EU-Beitrittsländern in einer sehr anschaulichen Weise analysiert und beschrieben. Ich möchte ihm deshalb für seinen Bericht ausdrücklich danken.

Der Beitritt zur Europäischen Union stellt die Landwirtschaft in den Beitrittsländern in der Tat vor große Herausforderungen. Die Struktur der dortigen Betriebe ist in weiten Bereichen eine völlig andere als in den heutigen Mitgliedsländern.

Vor allem die sehr kleinen Betriebe, die es in Mittel- und Osteuropa in großer Zahl gibt, werden es sehr schwer haben, im europäischen Wettbewerb mitzuhalten. Es ist denn auch langfristig ein starker Strukturwandel zu erwarten. Anders als in der heutigen Europäischen Union spielt der landwirtschaftliche Sektor in den Beitrittsländern eine weitaus größere Rolle für die Volkswirtschaft insgesamt. Einige Beitrittsländer haben einen Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung von mehr als 25 Prozent. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik liegt dieser Anteil unter 2 Prozent. Im Zuge der weiteren Entwicklung ist es sehr wahrscheinlich, dass die gewerbliche Wirtschaft wächst, während gleichzeitig die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeht. Es kommt daher entscheidend darauf an, diesen unvermeidlichen Strukturwandel politisch so zu gestalten, dass keine wirtschaftlichen und sozialen Brüche entstehen.

Hinzu kommt, dass die Lebenshaltungskosten in den Beitrittsländern – zumindest in der Übergangszeit – noch geringer sein werden als in der heutigen EU. Schließlich gilt es bei allen berechtigten Auseinandersetzungen immer zu bedenken, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt sind.Die Zielvorgabe der Europäischen Union, die Landwirtschaft in den Beitrittsländern in einer Übergangszeit schrittweise an die Regelungen in den alten Mitgliedsländern heranzuführen, halte ich für richtig. Es wird im Bericht kritisiert, dass die für die Übergangszeit vorgesehenen Direktzahlungen und Produktionsquoten zu gering seien. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Erweiterung auf 25 Mitglieder ein außerordentlicher Kraftakt für die Europäische Union ist, der letztlich nur in Stufen zu bewältigen ist.

Lassen Sie mich auf einen Punkt hinweisen, der mir besonders wichtig ist. Es ist von allergrößter Bedeutung, dass bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den Beitrittsländern nicht landwirtschaftliche Arbeitsplätze auch in ländlichen Gebieten entstehen. Angesichts des zu erwartenden Strukturwandels ist es außerordentlich wichtig, dass die Menschen in der Nähe ihrer Wohnorte auch Arbeitsplätze finden. Denn nur wenn wir es erreichen, dass in den ländlichen Gebieten auch in Zukunft ausreichend Menschen leben, die ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten können, halten wir die Dörfer und den ländlichen Raum vital und lebendig.

Die Landwirtschaft und der ländliche Raum haben neben der Aufgabe als Erzeuger von Nahrungsmitteln eine weitere wichtige Funktion, die allzu oft übersehen wird. Für die Erhaltung einer gesunden Umwelt in attraktiven Erholungsgebieten ist es unerlässlich, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch bewirtschaftet werden.

Neben der Pflege und dem Erhalt dieser Kulturlandschaft ist der ländliche Raum auch eine Stätte, wo volkstümliche Bräuche und ländliche Kultur gepflegt werden. Beides sind wichtige Faktoren für die Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat. Wenn die Gesellschaft von der Landwirtschaft also Dienstleistungen erwartet, die allen zugute kommen, muss dafür auch ein finanzieller Ausgleich gezahlt werden.

Angesichts der vielfältigen Anforderungen an die Landwirtschaft in den Beitrittsländern, aber auch in der bisherigen EU, dürfen wir diese nicht allein unter dem Gesichtspunkt ihres Anteils am Bruttosozialprodukt sehen, sondern müssen sehr wohl auch ihre kulturelle und umweltpolitische Dimension im Auge behalten. Nur wenn uns dies gelingt, hat die europäische Landwirtschaft insgesamt eine Zukunft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Entschließung 1330 (2003)*

betr.: **die Landwirtschaft und die Erweiterung der Europäischen Union**

(Drucksache 9812)

1. Die Versammlung hat bereits in der Vergangenheit Gelegenheit gehabt, einige der Probleme zu diskutieren, vor denen die Landwirte in den Ländern Mittel- und Osteuropas stehen, insbesondere im Hinblick auf die strukturellen Reformen und den Übergangsprozess in den Agrarsektoren dieser Länder. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung, den Beitrittsländern eine vollständige Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu erteilen, die die Gemeinsame Agrarpolitik der EU einschließen.

2. Die Landwirtschaft spielt in den Beitrittsländern im Allgemeinen eine sehr viel größere Rolle als in den Ländern der Europäischen Union und ist für sie weiterhin ein Sektor von entscheidender Bedeutung und zwar sowohl in gesellschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht. Die Landwirtschaft war daher ein wichtiges Thema bei den Beitrittsverhandlungen, da sie einerseits beträchtliche Auswirkungen auf die Wirtschaften einer Reihe von Beitrittsländern hat und andererseits Folgen für die Agrarsektoren der jetzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach sich zieht.

3. Die Versammlung stellt fest, dass die am 13. Dezember 2002 verabschiedeten Schlussfolgerungen des Europäischen Gipfels von Kopenhagen, die die Voraussetzungen für eine Integration der Agrarsektoren der Beitrittskandidaten in die Europäische Union definieren, von den ländlichen Gemeinschaften in mehreren dieser Länder als eine Benachteiligung der Entwicklung ihrer Landwirtschaft und ihres ländlichen Raums angesehen werden, vor allem was Direktzahlungen und Produktionsquoten anbelangt.

4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die jüngsten Vorschläge der Europäischen Union für ländliche Gebiete in den künftigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keine ausreichenden Garantien für ein nachhaltiges Wachstum geben, das es diesen Staaten ermöglichen würde, ihre Agrarsektoren zu modernisieren und neue, nicht landwirtschaftliche Aktivitäten in ländlichen Gebieten zu entwickeln und gleichzeitig Umwelt und biologische Vielfalt zu wahren. Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union steht noch immer vor dem grundlegenden Widerspruch zwischen der Stützung der Agrarproduktion und der Reparatur der Schäden, die diese für das Land verursacht, sowie vor der Schwierigkeit einer Definition der tatsächlichen Rolle der Bewohner ländlicher Gebiete – Landwirte oder Landschaftspfleger – für die Europäische Union.

5. Sie ist ferner der Ansicht, dass für die Entstehung einer wirksamen nachhaltigen Entwicklungspolitik in den ländlichen Gebieten der Beitrittsländer bei gleichzeitiger Erhaltung ihrer extensiven multifunktionalen Landwirtschaft der geringen Kaufkraft der Bewohner der ländlichen Gebiete dieser Länder sowie ihrer Unerfahrenheit bei der Verwendung von Mitteln der Europäischen Union Rechnung getragen werden muss.

6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das europäische Agrarmodell im Kontext der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gestärkt werden muss. Es ist wichtig, dass die Änderungen bei der GAP ihre grundlegenden Prinzipien nicht untergraben, insbesondere den Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt (unter anderem durch eine Vermeidung einer Diskriminierung der Landwirte der künftigen Mitgliedstaaten nach ihrem Beitritt) sowie den Grundsatz der finanziellen Solidarität (Ausschließen der Möglichkeit einer Renationalisierung der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik).

7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die aktuellen Diskussionen unter den EU-Mitgliedstaaten über die Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung der europäischen Landwirtschaft nach der Erweiterung haben werden. Das Ergebnis dieser Reform sollte daher auch den Besorgnissen und Vorschlägen der Beitrittsländer Rechnung tragen, um zu einer einheitlichen kohärenten Agrarpolitik zu gelangen, die die Vielfalt des europäischen ländlichen Raums respektiert. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass die Beitrittsländer so bald wie möglich offiziell ihren Beitrag zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorlegen sollten.

8. Die Versammlung empfiehlt der Europäischen Union daher,

   i. die GAP im Hinblick auf eine Vereinfachung, eine größere Transparenz und einen besseren Zugang für die ländliche Bevölkerung in der Europäischen Union zu überprüfen;

   ii. die ländliche Entwicklung und eine nachhaltige Landwirtschaft in der erweiterten Europäischen Union weiterhin zu unterstützen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen;

   iii. sicherzustellen, dass die Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht zu einer Verschlechterung der ländlichen Umwelt in den Beitrittsländern führt und die naturverbundenen Werte ihrer Landwirtschaft erhalten bleiben;

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2003 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 9812, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Libicki). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2003 (17. Sitzung).

iv. ihre Vorschläge im Hinblick auf eine Modulierung und Degressivität der Direktzahlungen zu ändern, sodass sie einen erheblichen Anstieg der Beträge für Maßnahmen des Zweiten Pfeilers der GAP vorsehen;

v. Kriterien wie Betriebsgröße, Grad der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und Lebensstandard bei der Festlegung der ökologischen Konditionalität von Direktzahlungen zu berücksichtigen;

vi. sicherzustellen, dass die gestaffelten Direktzahlungen an die künftigen Mitgliedstaaten so bald wie möglich dieselbe Höhe erreichen wie die in der erweiterten Union gewährten;

vii. sicherzustellen, dass Direktzahlungen den Handel nicht verzerren, sondern den gegenteiligen Effekt haben, den Agrarsektor empfänglicher für Signale des Marktes zu machen.

Entschließung 1331 (2003)*

betr.: **die Herausforderungen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum**

(Drucksache 9807)

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Landwirtschaft in der Mittelmeerregion eine wirtschaftliche und soziale Rolle spielt, die weit über ihre Hauptfunktion als Lieferant von Nahrungsmittelprodukten hinausgeht. In einigen Mittelmeerstaaten ist der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt und am Beschäftigungssektor sehr hoch und trägt dazu bei, Armut zu verringern, Auswanderung zu begrenzen und die Umwelt zu schützen.

2. Sie stellt ferner fest, dass in einem sich rasch verändernden internationalen Umfeld, zu dem auch Veränderungen des europäischen Landwirtschaftsmodells, neue euro-mediterrane Beziehungen, die Erweiterung der Europäischen Union und die Liberalisierung des Welthandels gehören, die Landwirtschaft im Mittelmeerraum sich vor einer Anzahl ernsthafter Herausforderungen sieht, auf die sie Antworten finden muss, für die jedoch eine engere Zusammenarbeit mit den europäischen Staaten von entscheidender Bedeutung ist.

3. Die Versammlung hofft insbesondere, dass die Europäische Union, die der Haupthandelspartner der Mittelmeerstaaten ist, besondere Aufmerksamkeit auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten mit diesen Ländern legen wird, insbesondere angesichts der möglichen Konsequenzen ihrer bevorstehenden Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten (einschließlich Zypern und Malta) und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.

4. Sie begrüßt ferner den Vorschlag der Barcelona-Erklärung aus dem Jahr 1995, eine euro-mediterrane Partnerschaft zu gründen, die zu der schrittweisen Schaffung einer Freihandelszone bis zum Jahre 2010 führen soll. In diesem Zusammenhang unterstützt sie die neuen Assoziierungsabkommen als Bindeglied zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerstaaten, bedauert jedoch gleichzeitig die weiterhin ausbleibenden großen Fortschritte in Bezug auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten.

5. Die Versammlung hat ferner festgestellt, dass es zwar noch immer ein beträchtliches Handelsungleichgewicht zwischen Europa und den südlichen und östlichen Mittelmeerstaaten in Bezug auf die landwirtschaftlich erzeugten Nahrungsmitteln gibt, der entsprechende Handel zwischen den Mittelmeerstaaten untereinander jedoch unter einer Form von Kompartimentalisierung leidet, die die Entstehung eines wirklichen euro-mediterranen Marktes für Nahrungsmittelprodukte verhindert.

6. Die Versammlung hat drei Hauptwege zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung der Mittelmeerregionen festgestellt: Diversifizierung der Produktion, Qualitätssteigerung und Verbesserung der Wasserversorgung. Es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, um eine nachhaltige und multifunktionelle Landwirtschaft zu ermutigen, eine ausgeglichene ländliche Entwicklung und eine Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerstaaten, um einen intra-regionalen Markt zu entwickeln und abträglichen Wettbewerb zwischen den betroffenen Staaten untereinander zu vermeiden.

7. Sie ist ferner der Auffassung, dass agronomische Forschung einen entscheidenden Beitrag zur Lösung der speziellen Probleme der Landwirtschaft im Mittelmeerraum leisten kann, insbesondere hinsichtlich der Klima-, Wasser- und Bodenverhältnisse. Sie begrüßt daher die Aktivitäten des International Centre for Advanced Mediterranean Agronomic Studies (ICAMAS) und ermutigt dieses Zentrum, seine Arbeit über neue Technologien (Bewässerung, GMOs [genetisch veränderte Organismen] usw.) fortzusetzen. Sie unterstützt ferner die vom Euro-mediterranen Hydrotechnischen Institut des Europarates unternommenen Sensibilisierungs- und Koordinierungsinitiativen mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen im Mittelmeerraum zu verbessern.

8. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass die Mittelmeerstaaten einander konsultieren und ihre Landwirtschaftspolitik harmonisieren sollten, sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Vermarktung, um einen Wettbewerb zu vermeiden, der ihre individuellen und kollektiven Interessen schädigt, und um eine Komplementarität ihrer Produkte zu ermutigen sowie eine Diversifizierung und Qualitätssteigerung.

9. Die Versammlung empfiehlt daher:

   i. dass die Mittelmeerländer, besonders jene an der südlichen und der östlichen Mittelmeerküste, eine nachhaltige Landwirtschaft fördern, die schonend mit den natürlichen Ressourcen umgeht auf der

---

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2003 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 9807, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter Herr Aguilar). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2003 (17. Sitzung).

Grundlage der von den europäischen Staaten entwickelten Kriterien der Multifunktionalität, ferner die ländliche Entwicklung ermutigen und ebenfalls ihren Fisch- und Forstsektor schützen und damit Nahrungsmittelindustrien entwickeln sollten, insbesondere im Hinblick auf Nahrungsmittelverarbeitung, -vermarktung, -verteilung und Exporte;

ii. dass die Mittelmeerstaaten und die Europäische Union die Umsetzung der zwischen ihnen geschlossenen Assoziierungsabkommen sowie der Maßnahmen zur Herbeiführung einer euro-mediterranen Freihandelszone bis zum Jahre 2010 – einschließlich landwirtschaftlicher Produkte – beschleunigen und dass europäische Direktinvestitionen in den südlichen und östlichen Mittelmeerstaaten ausgebaut werden sollten;

iii. dass die Europäische Union alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Mittelmeerprodukte nicht durch eine Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Aufnahme der zehn neuen Mitgliedstaaten benachteiligt werden und um das landwirtschaftliche Handelsungleichgewicht zwischen ihnen und den Staaten der südlichen und östlichen Mittelmeerküste zu verringern;

iv. dass die Präsidentschaft der Europäischen Union ein Treffen mit den Landwirtschaftsministern der Mittelmeerstaaten einberuft mit dem Ziel der Koordinierung und Harmonisierung der Landwirtschaftspolitik der betroffenen Staaten und einer Förderung des Transfers neuer agronomischer Technologien in die südlichen und östlichen Mittelmeerstaaten;

v. dass das Europäische Parlament die Veranstaltung einer zweiten gemeinsamen euro-mediterranen Konferenz über Landwirtschaft in Erwägung zieht als Folgemaßnahme zu der ersten am 14. und 15. Juni 2001 veranstalteten Konferenz in Straßburg. Diese könnte sich auf die Liberalisierung des landwirtschaftlichen Handels im Rahmen der für das Jahr 2010 geplanten euro-mediterranen Freihandelszone konzentrieren;

vi. dass die ICAMAS ein viertes mediterranes Forum über Landwirtschaft veranstaltet mit dem Schwergewicht auf neuen agronomischen Verfahren und Technologietransfer in Zusammenarbeit mit dem Mittelmeerausschuss des Internationalen Verbands landwirtschaftlicher Erzeuger (IFAP) und dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten der Versammlung;

vii. dass das Euro-mediterrane Hydrotechnische Institut des Europarates eine Zusammenarbeit zwischen hydrotechnischen Forschungszentren entwickelt, insbesondere im Hinblick auf den Transfer von Know-how und Forschungsergebnissen im Bereich der Entsalzung und der Wiederverwendung von Wasser, das für die Landwirtschaft bestimmt ist.

Tagesordnungspunkt

Gebiete, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht angewandt werden kann

(Drucksache 9730)

Berichterstatter:
Abg. Christos Pourgourides (Zypern)

Empfehlung 1606 (2003)*

betr.: Gebiete, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht angewandt werden kann

(Drucksache 9730)

1. Die Versammlung stellt fest, dass in einigen zum Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Europarates gehörenden Gebieten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen werden und dass das Potenzial des Europarates nur unzureichend genutzt wird, um diese abzustellen oder zu verhindern.

2. Rechtlich gesehen, „sichern die Hohen Vertragschließenden Parteien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu“.

3. Die EMRK gilt für das gesamte Staatsgebiet eines Mitgliedstaates. Sie ist ebenfalls anwendbar im Falle eines Bürgerkrieges und sogar im Falle der teilweisen Außerkraftsetzung der EMRK in Anwendung von Artikel 15 (Notstandsfall) der Konvention.

4. In Wirklichkeit gibt es jedoch Gebiete, in denen der Anwendung der EMRK Hindernisse im Wege stehen. Diese Hindernisse existieren in verschiedenen Formen. Einige sind das Ergebnis eines bewaffneten Konfliktes oder von Krisensituationen, der Besetzung eines Teils des Staatsgebietes oder der Intervention durch einen Staat auf dem Staatsgebiet eines anderen oder sogar die tatsächlich nicht gegebene Kontrolle des Staates über einen Teil seines Staatsgebietes.

5. Andere Hindernisse ergeben sich aus den Schwierigkeiten – manchmal unüberwindbarer Art – Einzelbeschwerden einzureichen, entweder in Unkenntnis der Existenz der EMRK oder aus technischen Gründen.

6. Schließlich sind andere Hindernisse zurückzuführen auf den Umfang und die Schwere der Verletzungen, die als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden können oder bei denen selbst Tausende von Individualbeschwerden keine Gerechtigkeit herbeiführen würden.

7. In einer derartigen Lage kann nur die Beschwerde durch den Staat die Voraussetzung dafür schaffen, dass eine Situation in ihrem ganzen Ausmaß behandelt wird.

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2003 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 9730, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2003 (17. Sitzung).

Leider nutzen die Staaten, trotz nachdrücklicher diesbezüglicher Empfehlungen der Versammlung in Bezug auf massive Menschenrechtsverletzungen, diese Möglichkeit zur Abwehr eines rechtswidrigen Zustands nicht.

8. Es liegt jedoch in erster Linie in der Zuständigkeit jener Staaten, auf deren Staatsgebiet sich Verstöße ereignen, die notwendigen Untersuchungen und Verfahren gegen die mutmaßlichen Verursacher einzuleiten. Sollte dies nicht geschehen, haben Drittstaaten eine Verpflichtung zum Handeln. Um dieser Verantwortung nachkommen zu können, sollten sie die Möglichkeit einer universellen Zuständigkeit aller nationalen Gerichte für alle völkerrechtlichen Verbrechen, einschließlich terroristischer Verbrechen, haben.

9. Die Versammlung ist besonders besorgt über jene Situationen, in denen Mitgliedstaaten als Teil der großen Staatengemeinschaft sich nach einem bewaffneten Konflikt in europäischen Gebieten, die rechtlich nicht von der EMRK erfasst werden, an einem Wiederaufbauprozess beteiligen. Für diese Gebiete sollten Rechtsmaßnahmen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht zu einem rechtsfreien Raum in Bezug auf die Menschenrechte unter der Kontrolle eines Mitgliedstaates werden.

10. Um die Existenz von Gebieten, in denen die EMRK nicht angewandt werden kann, sowie die Straflosigkeit der für schwerwiegende Verbrechen Verantwortlichen zu beenden, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

    i. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die EMRK besser bekannt wird und dass für alle diejenigen, die dazu beitragen können, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern – Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Staatsbeamte – sowie für diejenigen, deren Handeln möglicherweise Anlass für derartige Verstöße ist, insbesondere Angehörige der Streitkräfte, Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;

    ii. eine „actio popularis“ ins Auge zu fassen und die Stelle eines Staatsanwaltes beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof einzurichten, der die Aufgabe hätte, Verletzungen der Menschenrechte vor Gericht zu bringen;

    iii. diese Aufgabe, falls erforderlich, dem Kommissar des Europarates für Menschenrechte zu übertragen und ihm die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um diese neue Aufgabe durchzuführen;

    iv. in die EMRK eine Verpflichtung für Staaten aufzunehmen, sich an die vom Gerichtshof beschlossenen Maßnahmen zu halten.

11. Die Versammlung empfiehlt ferner, dass die Mitgliedstaaten Gesetze über eine universelle Jurisdiktion einführen, die sie in die Lage versetzen würden, gegen die für Völkerrechtsverbrechen Verantwortlichen strafrechtlich vorzugehen.

Dienstag, 24. Juni 2003

Tagesordnungspunkt

Der Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa

(Drucksache 9825)

Berichterstatter:
Abg. Marton Braun (Ungarn)

Ansprache des Präsidenten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), Jean Lemierre

Entschließung 1332 (2003)*

(Themen: die Parlamentarische Versammlung des Europarates als parlamentarisches Forum der EBWE – der erfolgreiche Beitrag der EBWE beim Aufbau der Marktwirtschaft in 27 Ländern – das Wirtschaftswachstum in diesen Ländern – zielgerichtete Förderung von Ländern, die keine Mittel von der Europäischen Union erhalten – die notwendige Verknüpfung der Kreditvergabe mit einer Bewertung der Demokratisierung und der Menschenrechtslage)

betr.: **den Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa**

(Drucksache 9825)

1. Die Parlamentarische Versammlung hat in ihrer Funktion als parlamentarisches Forum für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung den von ihrem Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung erstellten Bericht über die Aktivitäten der Bank zur Kenntnis genommen. Sie lobt die Bank für ihren einzigartigen Beitrag zur Unterstützung der siebenundzwanzig Länder ihrer Geschäftstätigkeit beim Aufbau von Marktwirtschaften und der Förderung privater Unternehmensaktivitäten im Rahmen der Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.

2. Die Versammlung stellt mit besonderer Zufriedenheit die hohen Wachstumsraten in der Mehrheit der Länder der Geschäftstätigkeit der EBWE – auch in den weniger entwickelten Ländern – im Vergleich zu den etablierten Marktwirtschaften fest, sowie den offenkundigen Einhalt von Korruption, Wirtschaftskriminalität und politischer Vetternwirtschaft, die von der Bank in vielen der erfolgreichen Länder festgestellt wurden. Sie ermutigt die Bank und die betreffenden Länder ihrer Geschäftstätigkeit, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa des Europarates sowie mit Nichtregierungsorganisationen wie

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (18. Sitzung). (Siehe Dok. 9825, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Braun). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (18. Sitzung).

Transparency International und Social Accountability International alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Entwicklung fortgesetzt werden kann, unterstützt von demokratischer Stärkung, der Öffnung und Liberalisierung der Märkte und dem Wachstum neuer Unternehmen.

3. Während der Beitritt zur Europäischen Union neue Geschäfts- und Handelsperspektiven für die beitretenden Länder eröffnen wird, werden sie in Anbetracht der zusätzlichen finanziellen Zwänge, die für sie mit dem Beitritt verbunden sind, und der administrativen Grenzen beim Auffangen beträchtlicher neuer EU-Gelder eine anhaltende finanzielle und insbesondere beratende Unterstützung benötigen. Die Bank sollte optimale Synergien zwischen ihren eigenen Projekten und den EU-Programmen gewährleisten, um Überschneidungen und eine Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden und solchen Gebieten wie kommunalen und ökologischen Infrastrukturprojekten, der Entwicklung und Diversifizierung von Finanzdienstleistungen und anderen Sektoren, in denen keine EU-Finanzierung vorgesehen ist und in die kommerzielle Investoren möglicherweise zögerlich eintreten, zusätzliche Beachtung schenken.

4. Die Verpflichtung der EBWE, ihre Kreditvergabe in allen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit fortzusetzen, ist zu begrüßen, da in allen ein erheblicher Finanzierungsbedarf besteht. Die Versammlung lobt auch die zunehmende Kreditvergabe der Bank an Russland, Südosteuropa und Mittelasien und ihren Schwerpunkt dort wie auch anderswo auf Sektoren – wie der Strom- und Erdgasversorgung sowie Transport- und kommunalen Diensten – wo sie als ein Katalysator für Modernisierung, Privatisierung, Marktliberalisierung, Transparenz und Unternehmensethik dienen kann. Die Versammlung ruft die Bank auf, die Bereitstellung von Krediten für den Tschernobyl-Schutzhüllenfonds der Ukraine in Erwägung zu ziehen, um im Einklang mit dem Memorandum von Ottawa aus dem Jahre 1995 den Bau der Einheiten von Khmelnitzky und Rivne fertigzustellen, die den Verlust der Energieproduktionskapazitäten nach der Schließung des Atomkraftwerks von Tschernobyl ausgleichen sollen.

5. Die Versammlung begrüßt ebenfalls den wachsenden Schwerpunkt der EBWE auf Maßnahmen zur Erleichterung des Handels zwischen benachbarten Ländern ihrer Geschäftstätigkeit, da der lange übersehene intraregionale Handel besonders gute Aussichten für ein schnelles Wirtschaftswachstum in sich birgt. Diese Aufgabe ist von besonderer Bedeutung für die Länder, die sich auf einen Beitritt in die Europäische Union und folglich zu ihrem Binnenmarkt vorbereiten.

6. Die Versammlung unterstützt die erheblichen Anstrengungen der Bank zur Förderung der Entwicklung peripherer und ländlicher Gebiete durch die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere solche, die von Frauen geleitet werden oder Frauen beschäftigen, sowie an die Landwirtschaft und an Agrarunternehmen. Sie nimmt den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Landwirtschaft und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zur Kenntnis und hofft, dass die Liberalisierung des Handels in Europa auch in diesem Sektor voranschreiten kann und es den Ländern der Geschäftstätigkeit somit ermöglicht, ihr volles Entwicklungspotenzial zu realisieren.

7. Schließlich lobt die Versammlung die EBWE für ihre Entschlossenheit, mit Nachdruck die politischen Aspekte ihres Mandats zu verfolgen und unterstützt in dieser Hinsicht ihren Entschluss, die finanzielle Unterstützung für den öffentlichen Sektor in Belarus und Turkmenistan einzustellen, bis diese Länder die erforderlichen Standards im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte erfüllen, und sie ersucht die EBWE, eine ähnliche Politik in Bezug auf andere Länder mit einer ähnlichen Lage zu erwägen, wie beispielsweise Kasachstan und Usbekistan.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Slowakei, Rudolf Schuster

(Themen: die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher politischer Fragen – kulturelle, ethische und demokratische Werte in der Europäischen Gesellschaft – die Rolle des Europarates in der Architektur Europas – die Unterstützung der Slowakei für die Pläne zur Ausrichtung eines Dritten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarates)

Tagesordnungspunkt

Die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM), 1998 bis 2002

(Drucksache 9814)

Berichterstatter:
Abg. John Wilkinson (Vereinigtes Königreich)

Ansprache des Generaldirektors der IOM, Brunson McKinley

(Themen: Europa als Ziel von Migranten – Politiken zur Steuerung von Wanderungsbewegungen durch die Regierungen – die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der IOM und der Entwicklungsbank des Europarates – die Arbeitsschwerpunkte der IOM – Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für Migranten und ihre Integration in den Gastländern)

Empfehlung 1607 (2003)*

betr.: **die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM), 1998 bis 2002**

(Drucksache 9814)

1. Im derzeitigen Kontext der Globalisierung, wachsender wirtschaftlicher Disparität und politischer Unruhe sehen

---

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 9814, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Wilkinson). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (19. Sitzung).

sich die Regierungen neuen Herausforderungen bei dem Versuch gegenüber, praktikable und effiziente Migrationspolitiken zu erarbeiten. Die Parlamentarische Versammlung würdigt daher die Bedeutung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) als einer Organisation, die Staaten bei der Umsetzung eines geregelten Systems des Migrationsmanagements unter Wahrung der Menschenrechte und Würde der Migranten unterstützt.

2. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Empfehlungen über die Aktivitäten der IOM, insbesondere die Empfehlung 1253 (1994) über die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Jahre 1992 und 1993 sowie die Empfehlung 1370 (1998) über die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM) (1994 bis 1997). Ebenso stellt die Versammlung den jüngsten Meinungsaustausch zwischen Vertretern der IOM und ihrem Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Genf, 27. Februar 2003) fest.

3. Seit der Verabschiedung der Empfehlung 1370 (1998) hat sich das internationale Umfeld gravierend verändert mit einer bedenklichen Zunahme von Phänomenen wie irregulärer Migration, Schmuggel, Menschenhandel und Terrorismus, die eine indirekte Bedrohung für das Konzept einer multikulturellen Gesellschaft und die umfassende Integration von Einwanderern in das Gastland darstellen. Die Internationale Organisation für Migration hat auf diese Veränderungen mit einer beachtlichen Umstrukturierung reagiert, um sich besser auf die neuen Erfordernisse von Staaten und Migranten einstellen zu können.

4. Die Versammlung gratuliert der Internationalen Organisation für Migration zu ihrer Flexibilität und ihren Anstrengungen, sich an veränderte Erfordernisse der Migrationspolitik anzupassen. Ebenso gratuliert die Versammlung der Internationalen Organisation für Migration zu der gestiegenen Mitgliederzahl, die nunmehr 101 Staaten umfasst, von denen 34 Mitgliedstaaten des Europarates sind.

5. Im Einklang mit ihren früheren Empfehlungen und in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an Migrationspolitiken und den Rechten von Migranten ist die Versammlung der Auffassung, dass der Europarat und die Internationale Organisation für Migration weiterhin eng in diesem Bereich zusammenarbeiten sollten.

6. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Internationalen Organisation für Migration zu verstärken, insbesondere in den Bereichen:

   i. Erarbeitung einer praktikablen Strategie für Migrationsmanagement;

   ii. Erstellung und Weitergabe von Informationen, die sich an potenzielle Migranten richten in Bezug auf Wege einer legalen Migration;

   iii. Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die sich an potenzielle Opfer von Menschenhandel richten;

   iv. Bekämpfung des Menschenhandels und Bereitstellung von Hilfe und Schutz für die Opfer;

   v. umfassende Integration legaler Einwanderer in ihre Gastländer;

   vi. Untersuchung der Verbindung zwischen Migration und Entwicklung und Anstrengungen zur Bewältigung der grundlegenden Ursachen für Migrationsbewegungen;

   vii. Verbesserung des für Migranten geltenden rechtlichen Rahmens in Bezug auf Einreisebestimmungen und die volle Gewährleistung ihrer Rechte.

7. Die Versammlung bekräftigt ferner ihre Empfehlungen an das Ministerkomitee:

   i. die Entwicklungsbank des Europarates anzuweisen, die Möglichkeit einer Mitfinanzierung gemeinsamer Projekte mit der Internationalen Organisation für Migration zu prüfen;

   ii. alle Mitgliedstaaten des Europarates einzuladen, Mitglieder der Internationalen Organisation für Migration zu werden;

   iii. die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufzufordern, politische und finanzielle Unterstützung für die Internationale Organisation für Migration zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Tagesordnungspunkt

Die Rechte und Grundfreiheiten der im nördlichen Teil Zyperns lebenden griechischen Zyprer und Maroniten

(Drucksache 9714)

Berichterstatter:
Abg. Dick Marty (Schweiz)

in verbundener Debatte mit

Die Kolonisierung des besetzten Teils Zyperns durch türkische Siedler

(Drucksache 9799)

Berichterstatter:
Abg. Jaakko Laakso (Finnland)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)*:

Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich möchte hervorheben, dass der Ausschuss voller Bewunderung für die Arbeit war, die hier getan worden ist. Es galt, in einer komplizierten Gemengelage den klaren Blick dafür zu bewahren, was sich geändert hat und was nicht. Ich glaube, es war gerade zu spüren, dass dabei das Bemühen vorgeherrscht hat, die Dinge objektiv zu sortieren. Leider musste das Ergebnis so sein, wie es nun vorgetragen wurde. Im Hinblick auf die Personengruppen, die Gegenstand unserer Erörterung sind, hat sich nämlich nichts oder zumindest nichts Wesentliches geändert. Deshalb kam es auch nicht in Betracht – so wie es im Ausschuss gelegentlich gefordert

* als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

worden war – die Sache zu vertagen und so zu tun, als sei eine Entwicklung in Gang gekommen, die in unserem speziellen Anliegen eine positive Wendung hätte bewirken können. Ich glaube deshalb, dass es richtig war, uns mit dieser Angelegenheit zu befassen. Dabei hoffen wir natürlich sehr, dass die Berichte, die hier zur Debatte stehen, ein Anlass sein mögen, auch im Hinblick auf die Betroffenen wirklich schnellstens entscheidende Verbesserungen zu erreichen. Das ist unsere Hoffnung, und Sie können sicher sein, dass die Mitglieder des Ausschusses und die Berichterstatter der Angelegenheit auch weiterhin verbunden sein werden und genau beobachten werden, ob das, was hier immer wieder behauptet worden ist, irgendwann einmal tatsächlich in Gang kommt. Im Interesse der Betroffen würden wir es sehr wünschen.

Vielen Dank.

Entschließung 1333 (2003)*

betr.: **die Rechte und Grundfreiheiten der im nördlichen Teil Zyperns lebenden griechischen Zyprer und Maroniten**

(Drucksache 9714)

1. Die Versammlung verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck und stellt fest, dass die Insel Zypern weiterhin rigoros und willkürlich in zwei Teile geteilt ist und dass diese Situation bereits seit mehr als 30 Jahren ohne jegliche Verbesserung besteht.
2. Alle in Zypern lebenden Menschen im nördlichen sowie im südlichen Teil stehen seit dem Beitritt der Republik Zypern am 6. Oktober 1962 unter dem Schutz der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
3. Die Versammlung stimmt der vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Mai 2001 im Fall Zypern gegen Türkei geäußerten Auffassung zu, wonach sich die Verantwortung der Türkei gemäß der Konvention auch auf Maßnahmen der türkisch-zypriotischen Verwaltung erstreckt: Der Türkei obliegt daher die generelle Verantwortung für die Wahrung der in dieser Konvention gewährleisteten Menschenrechte für alle Personen in dem von der türkisch-zypriotischen Verwaltung kontrollierten Gebiet.
4. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt über den den griechisch-zypriotischen und maronitischen Gemeinschaften, die nördlich der Demarkationslinie geblieben sind, auferlegten Status und über daraus resultierende Verletzungen der Menschenrechte, wie vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg festgestellt.
5. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt dennoch die jüngsten positiven Entwicklungen in Zypern, insbesondere die Öffnung der Grenze und die Gewährung der Freizügigkeit, welche die Situation der griechischen Zyprer und Maroniten, die nördlich der Demarkationslinie geblieben sind, beträchtlich verbessern könnten.
6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine generelle Lösung des Zypern-Konflikts niemals zulasten der Gemeinschaften gehen sollte, die sich dafür entschieden haben, weiterhin dort zu leben, wo sie immer gewohnt haben.
7. Die Versammlung schließt sich den Schlussfolgerungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in seinem zuvor erwähnten Urteil Zypern gegen Türkei an, wonach Verletzungen der Menschenrechte der griechisch-zypriotischen und maronitischen Gemeinschaften, die im nördlichen Teil Zyperns leben, festgestellt wurden.
8. Die Versammlung ist besonders schockiert über erzwungene Familientrennungen, das Verbot für junge Menschen, in ihre Heimat zurückzukehren, willkürliche Konfiszierungen und Enteignungen und das generelle Klima der Einschüchterung und Ungewissheit, sogar der Angst, dem Mitglieder dieser Gemeinschaften absichtlich ausgesetzt sind.
9. Die Versammlung besteht darauf, dass die türkisch-zypriotische Verwaltung, die den nördlichen Teil Zyperns kontrolliert, sowie die Türkei, der de facto die rechtliche Mitverantwortung in diesem Teil der Insel obliegt, wie im Absatz drei zuvor erwähnt:
   a. jegliche Demütigung der griechischen und maronitischen Gemeinschaften einstellen und das Klima der Einschüchterung beenden;
   b. die an Mitgliedern dieser Gemeinschaften vorgenommenen Enteignungen beenden, indem sie den Mitgliedern dieser Gemeinschaften Eigentum und Besitz zurückgeben, die ihnen willkürlich abgenommen wurden, entweder auf individueller oder kollektiver Grundlage, oder ihnen anderenfalls eine gerechte Entschädigung anbieten;
   c. Bildungsfreiheit und freie Religionsausübung für orthodoxe Christen und Maroniten sicherstellen;
   d. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit entlang der Demarkationslinie aufheben und unverzüglich den griechischen Zyprern, die im nördlichen Teil Zyperns leben, zumindest die gleichen Rechte wie die bereits den Maroniten gewährten Rechte zugestehen;
   e. allen Einwohnern das Recht auf eine effektive Entschädigung garantieren;
   f. gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung sicherstellen;
   g. es den Gemeinschaften ermöglichen, ihre Vertreter frei zu wählen.
10. Die Versammlung fordert nachdrücklich alle Vertreter der zivilen Gesellschaft Zyperns auf, unabhängig von der Gemeinschaft, der sie angehören, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ein Klima des gegenseitigen Verständnisses, des Dialogs und der Toleranz zwischen den verschiedenen sozialen, politischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen auf der Insel vertretenen Volksgruppen zu gewährleisten, die – wie die Geschichte gezeigt hat – in jeder Hinsicht in der Lage sind, in Frieden und Harmonie miteinander zu leben.

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 9714, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (19. Sitzung).

Empfehlung 1608 (2003)*

betr.: **die Kolonisierung des besetzten Teils Zyperns durch türkische Siedler**

(Drucksache 9799)

1. Die Parlamentarische Versammlung äußert sich zutiefst enttäuscht über die fehlgeschlagenen Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen mit dem Ziel, eine funktionierende und praktikable Lösung des Zypern-Problems herbeizuführen. Sie hofft dennoch, dass die Anstrengungen wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, solange bis eine dauerhafte Lösung gefunden worden ist.
2. Es ist eine wohlbekannte Tatsache, dass sich die demographische Struktur der Insel seit der De-facto-Teilung der Insel im Jahre 1974 ständig verändert hat infolge der gezielten Politik der türkisch-zypriotischen Verwaltung und der Türkei. Trotz fehlender Übereinstimmung hinsichtlich genauer Zahlen geben alle betroffenen Parteien zu, dass es im nördlichen Teil der Insel einen systematischen Zustrom türkischer Staatsangehöriger gibt. Nach verlässlichen Schätzungen beträgt ihre Zahl derzeit 115 000.
3. Diese Siedler kommen hauptsächlich aus der Region Anatolien, eine der am wenigsten entwickelten Regionen in der Türkei. Ihre Sitten und Gebräuche unterscheiden sich signifikant von denen in Zypern. Diese Unterschiede sind der Hauptgrund für Spannungen und Unzufriedenheit der einheimischen türkisch-zypriotischen Bevölkerung, die dazu neigt, diese Siedler als ein ausländisches Element zu betrachten.
4. Die Versammlung äußert insbesondere Besorgnis über die anhaltende Abwanderung der einheimischen türkisch-zypriotischen Bevölkerung aus dem nördlichen Teil. Ihre Zahl hat von 118 000 im Jahr 1974 auf geschätzte 87 600 im Jahr 2001 abgenommen. Daher gibt es mehr Siedler im nördlichen Teil der Insel als einheimische türkische Zyprer.
5. Angesichts der zur Verfügung stehenden Informationen kann die Versammlung Behauptungen, dass die Mehrzahl der ankommenden türkischen Staatsbürger Saisonarbeiter oder frühere Bewohner sind, die die Insel vor 1974 verlassen haben, keinen Glauben schenken. Sie verurteilt daher die Politik der „Naturalisierung“, die das Ziel verfolgt, neue Einreisen zu ermutigen und die von der türkisch-zypriotischen Verwaltung mit voller Unterstützung der türkischen Regierung eingeführt wurde.
6. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Anwesenheit der Siedler einen Prozess der verdeckten Kolonisierung darstellt und ein zusätzliches und entscheidendes Hindernis für eine friedliche Verhandlungslösung des Zypern-Problems ist.
7. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher:
   i. den Europäischen Bevölkerungsausschuss (CAHP) anzuweisen, eine Volkszählung für die gesamte Bevölkerung der Insel durchzuführen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden, um Schätzungen durch verlässliche Daten zu ersetzen;
   ii. den Gedanken der Einrichtung eines Fonds zu fördern, zu dem die Staatengemeinschaft einen Beitrag leistet und der die Finanzierung einer eventuellen freiwilligen Rückkehr der türkischen Siedler in die Türkei sicherstellen würde;
   iii. die Beteiligung der Entwicklungsbank des Europarates zu ermutigen und die Regierung der Türkei und die Zyperns aufzufordern, konkrete Rückkehrprojekte für eine Finanzierung vorzulegen;
   iv. die Türkei sowie die ihr unterstellte türkisch-zypriotische Kommunalverwaltung im nördlichen Zypern aufzufordern, den Prozess der Kolonisierung durch türkische Siedler einzustellen und insbesondere die türkisch-zypriotische Verwaltung aufzufordern, ihre „Migrationsgesetze“ und „politischen Maßnahmen“, insbesondere das „Gesetz über die Naturalisierung“, zu überprüfen mit dem Ziel einer Änderung und folglich einer Angleichung an internationale Normen;
   v. die Türkei aufzufordern, den Beschlüssen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Folge zu leisten in Bezug auf das Recht der Flüchtlinge auf Eigentum im besetzten Teil Zyperns;
   vi. Kontakte und Dialog zwischen den griechisch-zypriotischen und türkisch-zypriotischen Gemeinschaften zu fördern.

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 9799, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Laakso). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (19. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Positive Erfahrungen autonomer Regionen als Quelle der Inspiration für die Konfliktlösung in Europa

(Drucksache 9824)

Berichterstatter:
Abg. Andreas Gross (Schweiz)

(Themen: erfolgreiche Beispiele autonomer Regionen in Finnland, Italien und Dänemark – die Grundprinzipien für autonome Regionen – Minderheitenschutz – Forderung nach einem entsprechenden Europäischen Übereinkommen)

Entschließung 1334 (2003)**

betr.: **positive Erfahrungen autonomer Regionen als Quelle der Inspiration für die Konfliktlösung in Europa**

(Drucksache 9824)

1. Das Wiederaufleben von Spannungen in Europa, das in seiner Intensität variiert und häufig das Ergebnis ungelöster Konflikte in den Staaten ist, ist weiterhin ein

** Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 9824, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Gross, sowie Dok. 9837, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (19. Sitzung).

Anlass zur Besorgnis für die Parlamentarische Versammlung. Tatsächlich finden die meisten politischen Krisen in Europa heute innerhalb von Staaten statt.

2. Diese erneuten Spannungen sind teilweise auf die territorialen Veränderungen und die Entstehung neuer Staaten infolge der beiden Weltkriege und des Zusammenbruchs des ehemaligen kommunistischen Systems in den Neunzigerjahren zurückzuführen.

3. Diese Spannungen spiegeln auch die unvermeidliche Entwicklung des Konzepts des Nationalstaats wider, das nationale Souveränität und kulturelle Homogenität als essentielle Voraussetzungen ansieht. Heute stehen die Staaten insbesondere in Anbetracht der Entwicklungen bei der Praxis von Demokratie und Völkerrecht vor neuen Anforderungen.

4. Die meisten der gegenwärtigen Konflikte lassen sich häufig auf die Dichotomie zwischen dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staaten und dem Grundsatz der Identität zurückführen und haben ihren Ursprung in Spannungen zwischen Staaten und Minderheitengruppen, die das Recht auf Erhaltung ihrer Identität fordern.

5. Die große Mehrheit der europäischen Staaten besitzt heute Gemeinschaften mit unterschiedlichen Identitäten. Einige von ihnen fordern eigene Institutionen und wollen besondere Gesetze, die es ihnen erlauben, ihre eigenständigen Kulturen zum Ausdruck zu bringen.

6. Die Staaten müssen die Entstehung von Spannungen verhindern, indem sie flexible verfassungsmäßige oder gesetzliche Vereinbarungen einführen, die ihren Erwartungen gerecht werden. Indem sie den Minderheiten eigene Rechte geben, die von der Zentralregierung entweder abgegeben wurden oder mit ihr geteilt werden, könnten die Staaten in manchen Fällen den Grundsatz der territorialen Einheit und Integrität mit dem Grundsatz der kulturellen Vielfalt vereinbaren.

7. Der Europarat, der dem Frieden und der Gewaltverhütung als wesentliche Voraussetzungen zur Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist, ist der Auffassung, dass die positiven Erfahrungen autonomer Regionen eine Quelle der Inspiration bei der Suche nach Lösungen für interne politische Konflikte sein kann.

8. Viele europäische Staaten haben ihre Spannungen bereits entschärft oder sind dabei, es zu tun, indem sie verschiedene Formen der territorialen oder kulturellen Autonomie eingeführt haben, die eine breite Palette von Grundsätzen und konkreten Maßnahmen beinhalten, die zur Lösung interner Konflikte beitragen können.

9. Es ist unbestreitbar, dass Autonomie ein Konzept ist, das mit negativen Konnotationen behaftet sein kann. Es kann als eine Bedrohung für die territoriale Integrität eines Staates und als ein erster Schritt zur Abspaltung gesehen werden, es gibt jedoch häufig nur wenige Beweise zur Aufrechterhaltung dieser Ansicht.

10. Autonomie, wie sie in die Rechtsstaatlichkeit respektierenden Staaten angewandt wird, die ihren Staatsangehörigen Grundrechte und Freiheiten garantieren, sollte eher als eine „innerstaatliche Vereinbarung“ betrachtet werden, die es einer Minderheit gestattet, ihre Rechte auszuüben und ihre kulturelle Identität zu wahren, während sie gleichzeitig gewisse Garantien im Hinblick auf die Einheit, Souveränität und territoriale Integrität des Staates bietet.

11. Der Begriff „territoriale Autonomie“ gilt für eine Vereinbarung, die gewöhnlich in einem souveränen Staat getroffen wird und durch die den Bewohnern einer Region erweiterte Befugnisse übertragen werden, die ihre spezielle geographische Lage widerspiegeln und ihre kulturellen und religiösen Traditionen schützen und fördern. Der Begriff „kulturelle Autonomie“ impliziert die Ermöglichung der Ausübung sprachlicher und kultureller Rechte. In der Mehrheit der Fälle sollte dies mit der Anwendung des Prinzips der Dezentralisierung einhergehen.

12. Die Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten des Europarates erkennen kein Recht auf eine unilaterale Abspaltung an. Die Unteilbarkeit eines Staates darf jedoch nicht mit dem Konzept des Einheitsstaates verwechselt werden, und folglich ist die staatliche Unteilbarkeit mit Autonomie, Regionalismus und Föderalismus zu vereinbaren.

13. Der Autonomiestatus kann auf verschiedene Systeme der politischen Organisation angewandt werden, von einer klaren Dezentralisierung in Einheitsstaaten bis hin zu einer echten symmetrischen oder asymmetrischen Kompetenzteilung in regionalen oder föderalen Staaten.

14. In der Vergangenheit wurde die Autonomie in zwei Schritten und auf drei verschiedenen Wegen eingeführt: Sie wurde von regionalen Einheiten bei der Gründung eines Staates hergestellt, zur Lösung für territoriale Spannungen eingeführt oder von der internationalen Gemeinschaft gefördert.

15. Autonomie ist kein Allheilmittel, und die von ihr gebotenen Lösungen sind nicht allgemein gültig oder anwendbar. Ein Scheitern sollte jedoch nicht auf die Autonomie als solche, sondern auf die Voraussetzungen, unter denen sie angewandt wird, zurückgeführt werden. Der Autonomiestatus muss immer auf die Geographie, Geschichte und Kultur des betroffenen Gebiets sowie auf die sehr unterschiedlichen Merkmale spezifischer Fälle und Konfliktgebiete zugeschnitten sein.

16. Im Hinblick auf die Lockerung interner Spannungen muss die Zentralregierung mit Verständnis darauf reagieren, wenn Minderheitengruppen, insbesondere wenn sie eine beträchtliche Anzahl von Menschen umfassen und lange Zeit in einem Gebiet gelebt haben, größere Freiheiten fordern, um ihre eigenen Angelegenheiten unabhängig zu regeln. Gleichzeitig darf die Gewährung von Autonomie einer Gemeinschaft niemals den Eindruck vermitteln, dass die Kommunalverwaltung nur sie allein etwas angeht.

17. Eine erfolgreiche Autonomie hängt ab von ausgewogenen Beziehungen zwischen Mehrheiten und Minderheiten innerhalb eines Staates, aber auch zwischen den Minderheiten untereinander. Der Autonomiestatus muss immer auch die Grundsätze von Gleichheit und Nichtdiskriminierung respektieren und auf der territorialen Integrität und Souveränität der Staaten beruhen.

18. Es ist von großer Bedeutung, dass der wachsende Nutzen, den autonome Einheiten aus ihren Rechten ziehen, nicht die international anerkannten Grenzen der Staaten unterläuft.

19. Jede Interpretation, Anwendung und Verwaltung von Autonomie soll der Autorität des Staates sowie dem Willen und dem Urteil des nationalen Parlaments und seiner Institutionen unterliegen.

20. Eine positive Diskriminierung, d. h. eine begünstigende Vertretung in den Organen der Zentralregierung, kann häufig dazu genutzt werden, Minderheiten wirksamer in die Verwaltung nationaler Belange einzubeziehen.

21. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass ebenfalls Sondermaßnahmen zum Schutz von „unter Minderheiten lebende Minderheiten" getroffen werden und dass sichergestellt wird, dass sich die Mehrheit und die anderen Minderheiten nicht durch die auf die autonome Einheit übertragenen Befugnisse bedroht fühlen. In diesen autonomen Einheiten muss das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ebenfalls zugunsten von unter Minderheiten lebenden Minderheiten angewandt werden.

22. Die Versammlung ruft die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, bei der Erteilung eines Autonomiestatus folgende grundlegende Prinzipien zu respektieren:

    i. Ein Autonomiestatus, der per definitionem von der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Zentralregierung und Autonomieeinheiten abhängt, muss auf einer Vereinbarung basieren, die unter den betroffenen Parteien ausgehandelt wurde.

    ii. Zentralregierung und autonome Behörden müssen anerkennen, dass der Autonomiestatus Teil eines dynamischen Prozesses und jederzeit verhandelbar ist.

    iii. Es wäre zweckmäßig, die Statuten und Gründungsprinzipien, die dem Autonomiestatus zugrunde liegen, in die Verfassung anstatt nur in die Gesetzgebung aufzunehmen, sodass Änderungen nur im Einklang mit der Verfassung vorgenommen werden können. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten müssen Vereinbarungen über den Autonomiestatus ausdrücklich die Befugnisverteilung zwischen den Behörden der Zentralregierung und den autonomen Behörden festlegen.

    iv. Vereinbarungen über den Autonomiestatus müssen eine geeignete Vertretung und effektive Beteiligung der autonomen Behörden am Entscheidungsprozess und der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten garantieren.

    v. Vereinbarungen über den Autonomiestatus müssen vorsehen, dass autonome Einheiten über legislative und exekutive Behörden verfügen, die auf kommunaler Ebene demokratisch gewählt wurden.

    vi. Vereinbarungen über den Autonomiestatus müssen Mittel bzw. Mitteltransfer vorsehen, die es den autonomen Behörden ermöglichen, die ihnen von der Zentralregierung übertragenen zusätzlichen Befugnisse auszuführen.

    vii. Zur Vermeidung eines Befugnismissbrauchs müssen spezielle Mechanismen zur Lösung von Konflikten zwischen der Zentralregierung und den autonomen Behörden eingerichtet werden.

    viii. Wenn die Spannungen zwischen der Zentralregierung und den autonomen Behörden andauern, sollte die internationale Gemeinschaft den Verhandlungsprozess fördern.

    ix. Bei der Abtretung von Befugnissen an die autonomen Einheiten müssen in ihnen lebende Minderheiten unbedingt davor geschützt werden, dass ihre Rechte ignoriert oder missachtet werden.

Empfehlung 1609 (2003)*

betr.: positive Erfahrungen autonomer Regionen als Quelle der Inspiration für die Konfliktlösung in Europa

(Drucksache 9824)

1. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Autonomiestatus für die betroffene autonome Region immer ein legislatives und ein exekutives Organ vorsehen muss, die demokratisch auf kommunaler Ebene gewählt wurden. Diese Organe sollten über geeignete Befugnisse zur Erlassung und Durchsetzung von Gesetzen in dem autonomen Gebiet verfügen, während sie gleichzeitig dem Recht und den Vorrechten der Zentralregierung unterliegen, wie in der Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung des KGRE definiert.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Verabschiedung eines europäischen Übereinkommens es Staaten mit internen Konflikten ermöglichen würde, konstitutionelle oder rechtliche Lösungen zu finden, die es ihnen gestatten würden, die Souveränität und die Integrität eines Staates zu wahren und die Rechte der Minderheiten zu achten.

3. Dieses Übereinkommen muss festlegen, dass die Ausübung von auf die autonomen Einheiten übertragenen Befugnissen im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen muss, insbesondere der Grundsätzen der Gleichheit, Nichtdiskriminierung und des Säkularismus.

4. In diesem Zusammenhang verdienen die Vorschläge der Erklärung von Helsinki (28. Juni 2002), die die Möglichkeit einer Formulierung grundlegender Konzepte und Grundsätze, die für alle regionalen Autonomiesysteme gelten würden, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten des Europarats.

---

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2003 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 9824, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Gross, sowie Dok. 9837, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2003 (19. Sitzung).

5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher folglich,

   – ein europäisches Übereinkommen (Artikel 11 der Erklärung) vorzubereiten auf der Grundlage der in dem Entwurf der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung niedergelegten Prinzipien und unter Berücksichtigung der Erfahrung der Mitgliedstaaten, sowie es ebenfalls zu ermöglichen, die gemeinsamen Grundsätze der regionalen und kulturellen Autonomie unter Achtung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und seiner Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuerkennen und zu fördern.

Mittwoch, 25. Juni 2003

Tagesordnungspunkt

Vorzugsbehandlung von nationalen Minderheiten durch den Mutterstaat: der Fall des ungarischen Gesetzes vom 19. Juni 2001 über die in Nachbarstaaten lebenden Ungarn („Magyaren“)

(Drucksache 9744 rev.)

Berichterstatter:
Abg. Erik Jurgens (Niederlande)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)*: Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen,

Auch ich möchte die Kritik, die hier und dort an der Arbeit des Ausschusses geübt worden ist, ausdrücklich als nicht akzeptabel zurückweisen. Die schwierige Lage im Bereich Ungarns und seiner Nachbarstaaten ist durch die möglicherweise unbedachte, einseitige Initiative Ungarns erst entstanden, und wir bemühen uns nun seit zwei Jahren darum, die Schwierigkeiten und Probleme, die dadurch ausgelöst worden sind, wieder zu bereinigen. Dies hat viel Mühe gekostet und auch viel diplomatisches Geschick erfordert. Ich möchte unserem Berichterstatter, Herrn Jurgens, ausdrücklich dafür danken, dass er beides in so reichem Maße aufgebracht hat. Im Übrigen hat der Ausschuss nicht nur kritisch Stellung genommen, sondern sehr wohl registriert, dass das ungarische Parlament gerade in den letzten Tagen noch Anstrengungen unternommen hat, Verbesserungen vorzunehmen. Wir haben deshalb in einem mündlichen Änderungsantrag versucht, dieser neuen Lage, die nicht einfach zwei Jahre ungeschehen machen kann, gerecht zu werden. Wir werden dies mit dem Änderungsantrag zum Ausdruck bringen können.

Wir sind bei der Beratung auch auf die Problematik gestoßen, dass es in Europa keinen einheitlichen Begriff von Nation gibt. Die einen verstehen darunter das Staatsvolk, die anderen sozusagen die „Summe der Landsleute“. Der Rechtsausschuss wird sich dieser Thematik annehmen und versuchen, zu einer einheitlichen Definition zu kommen. Diese würde in solchen Lagen helfen, den richtigen Weg zu finden, um die Absichten, die damit verfolgt werden, in einer Art und Weise zu realisieren, die auch für die anderen akzeptabel ist. Im Übrigen hat dieser Vorgang gezeigt, dass zu empfehlen ist, bei solchen Absichten von vornherein immer die Nachbarstaaten intensiv bilateral mit einzubeziehen.

Vielen Dank.

* als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

Entschließung 1335 (2003)**

betr.: Vorzugsbehandlung von nationalen Minderheiten durch den Mutterstaat: der Fall des ungarischen Gesetzes vom 19. Juni 2001 über die in Nachbarstaaten lebenden Ungarn („Magyaren“)***

(Drucksache 9744 rev.)

1. Die Versammlung begrüßt grundsätzlich eine Unterstützung durch den Mutterstaat an die aus diesem Staat stammenden Minderheiten, die in anderen Staaten leben. Damit soll diesen Minderheiten geholfen werden, ihre kulturelle, sprachliche und ethnische Identität zu erhalten. Die Versammlung möchte jedoch betonen, dass diese Mutterstaaten sorgsam darauf achten müssen, dass die Form und der Inhalt der gewährten Hilfe von den Staaten akzeptiert wird, in denen die Mitglieder dieser Minderheiten als Bürger leben und für welche die grundlegenden Bestimmungen des Rahmenübereinkommens über nationale Minderheiten gelten.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für den Minderheitenschutz in erster Linie bei den Heimatstaaten liegt. Die Versammlung fordert, dass der bestehende multilaterale und bilaterale Rahmen des Minderheitenschutzes, einschließlich europäischer Normen, Vorrang haben muss. Mutterstaaten können auch eine legitime und wichtige Rolle beim Schutz und der Erhaltung der aus ihrem Staat stammenden Minderheiten spielen, wenn das Ziel darin besteht sicherzustellen, dass ihre sprachlichen und kulturellen Bindungen in starker Form erhalten bleiben. Das Entstehen neuer und originärer Formen des Minderheitenschutzes, insbesondere durch die Mutterstaaten, stellt insoweit eine positive Tendenz dar als sie dazu beitragen können, dieses Ziel im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu verwirklichen.

3. Am 19. Juni 2001 hat das ungarische Parlament ein Gesetz verabschiedet mit dem Ziel, eine solche Hilfe für Menschen ungarischer Abstammung zu bieten, die Bürger benachbarter Staaten sind und sich selbst als Personen bezeichnen, die zu der ungarischen „nationalen“ kulturellen und sprachlichen Gemeinschaft gehören.

** Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (20. Sitzung). (Siehe Dok. 9744, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter Herr Jurgens, und Dok. 9813, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Toshev). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (20. Sitzung).

*** Personen ungarischer Abstammung (d. h. Bürger der betroffenen Staaten, die sich selbst als zu der ungarischen „nationalen“ kulturellen und sprachlichen Gemeinschaft zugehörig betrachten).

4. Nach diesem Gesetz gibt es eine Vorzugsbehandlung für Bürger magyarischer „Nationalität“, die in den folgenden Nachbarstaaten leben: Kroatien, Serbien und Montenegro, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Ukraine. Magyaren, die in Ungarn leben, sind von diesem Gesetz ausgenommen.
5. Mehrere dieser Mitgliedstaaten des Europarates hatten zuvor Gesetze verabschiedet, die auf dem Grundsatz der Vorzugsbehandlung von nationalen Minderheiten durch den Mutterstaat basieren.
6. Am 22. Dezember 2001 haben im Lichte des Berichtes der Venedig-Kommission über Vorzugsbehandlung von nationalen Minderheiten durch den Mutterstaat die Regierungen Ungarns und Rumäniens eine Vereinbarung unterzeichnet, die u. a. die in Ungarn geltenden Bedingungen und die Behandlung in Bezug auf die Beschäftigung aller rumänischer Bürger, ungeachtet ihrer „nationalen“ Identität, erweitern.
7. Die Vorzugsbehandlung setzt den Besitz eines Ausweises voraus, der nur von einer ungarischen Behörde ausgestellt werden kann, wie in der Stellungnahme der Venedig-Kommission festgestellt.
8. Auf der Grundlage des zuvor erwähnten Berichtes der Venedig-Kommission ist die Möglichkeit für Staaten, einseitige Maßnahmen zum Schutz der aus ihrem Staat stammenden Minderheiten zu ergreifen, ungeachtet dessen, ob sie in benachbarten oder in anderen Staaten leben, abhängig von der Beachtung der folgenden Grundsätze: territoriale Souveränität, pacta sunt servanda, gut nachbarliche Beziehungen und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Verbots der Diskriminierung. Die Staaten sollten Abstand davon nehmen, einseitige Maßnahmen zu ergreifen, die das Klima der Zusammenarbeit mit anderen Staaten gefährden könnten.
9. Die Versammlung stellt fest, dass einige Nachbarstaaten eine dahin gehende Kritik an dem ungarischen Gesetz geäußert haben, dass es diese Prinzipien nicht beachtet. Ihr Haupteinwand betrifft den vertretenen einseitigen Ansatz.
10. Darüber hinaus besteht das Gefühl, dass in diesen Nachbarstaaten die Definition des Konzepts der „Nation“ in der Präambel des Gesetzes unter bestimmten Umständen ausgelegt werden könnte – obwohl diese Interpretation nicht korrekt ist – als Nicht-Akzeptanz der Staatsgrenzen, die die Mitglieder der „Nation“ trennen, ungeachtet der Tatsache, dass Ungarn mehrere multi- und bilaterale Instrumente ratifiziert hat, die den Grundsatz der Beachtung der territorialen Unversehrtheit von Staaten respektieren, insbesondere die grundlegenden Verträge, die zwischen Ungarn und Rumänien und der Slowakei in Kraft getreten sind. Die Versammlung stellt fest, dass es bislang keine einheitliche europäische rechtliche Definition des Begriffs der „Nation“ gibt.
11. Die Versammlung ist überzeugt, dass die anderen zur Debatte stehenden Punkte, nämlich die Einbeziehung in das Gesetz über Familienangehörige, die nicht magyarischer Abstammung sind, der Ausschluss anderer Bürger aus benachbarten Staaten vom Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Privilegien und die von den Minderheitenorganisationen übernommene Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes, möglicherweise akzeptiert oder geändert werden könnten, falls ihnen bilaterale Gespräche und Vereinbarungen vorausgehen, wie z. B. die Vereinbarung zwischen Ungarn und Rumänien.
12. Die Versammlung nimmt ferner Bezug auf die Erklärung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten vom 26. Oktober 2001, in der er seine generelle Besorgnis darüber geäußert hatte, dass Gesetze wie das ungarische Gesetz bislang erzielte Erfolge beim Minderheitenschutz in Frage stellen und eine diskriminierende Behandlung der Mehrheit in diesem Staat ermöglichen würden, eine Situation, die negative Auswirkungen auf die Lage der Minderheiten selbst sowie auf die zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa haben könnten. Die Versammlung begrüßt mehrere zwischen der ungarischen Regierung und dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten geführte Konsultationen.
13. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass das ungarische Parlament am 23. Juni 2003 das betreffende Gesetz in mehreren Punkten geändert hat und damit teilweise der geäußerten Kritik entgegenkommt; diese Veränderungen basieren jedoch nicht auf bilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen Nachbarstaaten.
14. Die Versammlung fordert daher die Regierung und das Parlament Ungarns nachdrücklich auf, Mittel und Wege zu finden, um weitere Veränderungen an dem Gesetz vom 19. Juni 2001 über die Vorzugsbehandlung der aus dem Mutterland stammenden Minderheiten dahin gehend vorzunehmen, dass es auf bilateralen Gesprächen und Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten basiert und den Vorschlägen der Venedig-Kommission Rechnung trägt sowie der vom Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten und der Parlamentarischen Versammlung selbst geäußerten Kritik am bestehenden Gesetz. Darüber hinaus fordert die Versammlung die betroffenen Regierungen auf, substanzielle Verhandlungen aufzunehmen oder fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt

Bedrohungen für den Internationalen Strafgerichtshof

(Drucksache: 9844)

Berichterstatter:
Abg. Dick Marty (Schweiz)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)*: Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich glaube, der Inhalt der Debatte hat eindrucksvoll gezeigt, wie richtig die Überlegung im Rechtsausschuss war, dieses Thema in dieser Woche aufzugreifen. Wir sind dabei von der Überlegung geleitet worden, dass es sich beim Internationalen Strafgerichtshof um eine sehr wichtige Institution

* als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

handelt, die zur Geltung gebracht werden muss, und dass der Druck, der zurzeit von den USA auch auf Mitgliedsländer des Europarates ausgeübt wird, sich in bilateralen Verträgen sozusagen der Zuständigkeit zu entziehen, das ganze Projekt zu gefährden droht. Wir wissen, dass wir nicht bis zur nächsten Plenarwoche Zeit haben, sondern dass die Dinge jetzt geschehen. Deshalb haben wir für diese Dringlichkeitsdebatte plädiert.

Ich möchte mich herzlich bei unserem Berichterstatter bedanken, der sehr kurzfristig einspringen musste. Er hat, glaube ich, einen Bericht vorgelegt, der einerseits vermeidet, dass Antiamerikanismus aufkommt, andererseits aber auch mit klaren Worten zum Ausdruck bringt, was wir alle hier anstreben. Herzlichen Dank dafür.

Ich bitte Sie um eine breite Zustimmung zu dieser Resolution.

Entschließung 1336 (2003)*

betr.: Bedrohungen für den Internationalen Strafgerichtshof

(Drucksache: 9844)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1300 (2002), die sich auf die aus bilateralen Immunitätsabkommen resultierenden Gefahren für die Integrität des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes bezieht.

2. Die Versammlung begrüßt die Aufnahme der Arbeit des Gerichtshofes nach den Wahlen seiner wichtigsten Organe – der Richter, des Präsidenten und des Staatsanwalts – im Februar und April 2003. Sie ist der Auffassung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) im Begriff ist, zu einem wirklich unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht für die internationale Justiz und Rechtsstaatlichkeit auf weltweiter Ebene zu werden, dessen Bedeutung in Anbetracht der gegenwärtigen internationalen Lage nicht unterschätzt werden kann.

3. Sie ist jedoch weiterhin besorgt angesichts der Tatsache, dass einige Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes noch immer nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben und dass die Vereinigten Staaten sogar offiziell bekanntgegeben haben, dass sie es nicht ratifizieren würden.

4. Sie ist ebenfalls besorgt darüber, dass nur 29 Länder bisher unterzeichnet haben und dass nur zwei Länder (Norwegen und Costa Rica) das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert haben. Die Versammlung erkennt an, dass dieses Protokoll trotz seines politisch ungebührlichen Titels von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass der Gerichtshof in der Praxis seine Arbeit aufnehmen kann.

5. Die Parlamentarische Versammlung verweist des Weiteren auf die Bedeutung der nationalen Umsetzung der Gesetzgebung, die in vielen Ländern leider hinterherhinkt. Die Umsetzung der Gesetzgebung ist erforderlich, um die „doppelte Subsidiarität“ des IStGH in die Praxis umzusetzen: Zuerst war der Gerichtshof, der über keinen eigenen Untersuchungsmechanismus verfügt, darauf angelegt, in hohem Maße von der praktischen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten abhängig zu sein. Zweitens müssen die Vertragsstaaten ebenfalls sicherstellen, dass ihr nationales Straf-Sachrecht mit dem Römischen Statut vereinbar ist, sodass sie in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nach dem Römischen Statut nachzukommen, derartige Verbrechen selbst strafrechtlich zu verfolgen, und nach dem der IStGH erst dann ins Spiel kommt, wenn die nationalen Gerichte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die vom Ministerkomitee in seiner Antwort auf Empfehlung 1581 (2002) bekanntgegebene Initiative, die Einberufung einer dritten multilateralen Konsultation im September 2003 über die Auswirkungen der Ratifizierung des Römischen Statuts auf die nationale Rechtsordnung der Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen. Die Versammlung beabsichtigt, eine vom Ministerkomitee ausgesprochene Einladung zur Teilnahme an dieser Konsultation anzunehmen.

6. Die Versammlung bedauert die am 12. Juni 2003 beschlossene Verlängerung von Resolution 1422 des Sicherheitsrates (verabschiedet am 12. Juli 2002). Diese Resolution hatte verfügt, die Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof von Personen, die verdächtigt werden, im Zusammenhang mit von den Vereinten Nationen genehmigten Einsätzen Verstöße begangen zu haben, und die Angehörige eines Staates sind, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, um zwölf verlängerbare Monate aufzuschieben. Sie lobt diejenigen Länder, die auf der Durchführung einer offenen Debatte im Sicherheitsrat und auf der neuerlichen Beschränkung des Aufschubs um ein Jahr bestanden haben.

7. Sie ist der Auffassung, dass Resolution 1422 und ihre Verlängerung ein Eingreifen in die Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofes darstellt, das rechtlich fragwürdig und politisch schädlich ist. Seine Unabhängigkeit vom UN-Sicherheitsrat im Hinblick auf die Einleitung von Verfahren gegen Personen, die internationaler Verbrechen verdächtigt werden, stellt einen der wichtigsten Fortschritte des Römischen Statuts dar. Resolution 1422 ist aus zwei Gründen rechtlich fragwürdig: Sie ist erstens insofern ultra vires, da es nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen – Vorliegen einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit – keine Rechtsgrundlage gab. Zweitens verstößt Resolution 1422 gegen das Römische Statut (Artikel 16 und 27). Die Versammlung ist der Auffassung, dass Artikel 16 keine Blanko-Immunität in Bezug auf unvorhersehbare künftige Situationen vorsieht. Sie verweist ferner darauf, dass Artikel 27 des Römischen Statuts es ausdrücklich verbietet, Unterscheidungen auf der Grundlage der amtlichen Eigenschaft zu treffen, um sicherzustellen, dass niemand über dem Recht steht.

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (20. Sitzung). (Siehe Dok. 9844, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (20. Sitzung).

Die Versammlung ist der Ansicht, dass dies auch für die friedenssichernden Kräfte der Vereinten Nationen gelten sollte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

8. Die Versammlung bedauert die anhaltende Kampagne der Vereinigten Staaten im Hinblick darauf, die Vertragsstaaten des Römischen Statuts, darunter Mitgliedstaaten des Europarates, davon zu überzeugen, bilaterale Vereinbarungen zu treffen, die die Zusammenarbeit dieser Staaten mit dem IStGH in Bezug auf amerikanische Staatsbürger, die Verbrechen beschuldigt werden, die der Rechtsprechung des ISTGH unterliegen, einer vorherigen Zustimmung durch die Regierung der Vereinigten Staaten unterwerfen.

9. Die Versammlung ist der Auffassung, dass solche Vereinbarungen gegen das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (insbesondere gegen Artikel 27 und 86, Artikel 98 (2), die lediglich eng definierte Ausnahmen im Rahmen von Vereinbarungen über den Status der Streitkräfte vorsehen) sowie gegen das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Artikel 18) verstoßen, demzufolge die Staaten sich Handlungen enthalten müssen, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden.

10. Die Versammlung verurteilt den Druck, der auf eine Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates ausgeübt wurde, damit sie derartige Vereinbarungen eingehen, und bedauert, dass die widersprüchlichen Forderungen, die die Vereinigten Staaten einerseits sowie die Europäische Union und der Europarat andererseits an sie stellen, sie mit einer falschen Wahl zwischen der europäischen und der transatlantischen Solidarität konfrontieren. Die Versammlung ist der Auffassung, dass allen Ländern die Freiheit gelassen werden sollte, über ihre Haltung im Hinblick auf den Internationalen Strafgerichtshof zu entscheiden, und zwar lediglich auf der Grundlage prinzipieller Überlegungen.

11. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es möglich ist, bilaterale Ausnahmeabkommen eng zu konzipieren, sodass die Weigerung, mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, strikten Voraussetzungen unterworfen ist, insbesondere einer glaubwürdigen Versicherung, dass gegen Personen, die dem IStGH unterliegender Verbrechen verdächtigt werden, eine nationale Strafverfolgung durch die Vereinigten Staaten angestrebt wird, und dass es ebenfalls möglich ist sicherzustellen, dass der Kreis der von dem Abkommen betroffenen Personen im Einklang mit dem Text von Artikel 98 (2) des Vertrags über den IStGH steht.

12. Die Versammlung,

    i. im Hinblick auf den Unterzeichnungs-, Ratifizierungs- und Umsetzungsprozess

        a. appelliert erneut an die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, gegebenenfalls dem Römischen Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes beizutreten und es zu ratifizieren;

        b. appelliert an diejenigen Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates (mit Ausnahme Norwegens, das alle erforderlichen Schritte unternommen hat), die es noch nicht getan haben, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofes zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren;

        c. appelliert an diejenigen Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, die es noch nicht getan haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Gesetze für eine nationale Umsetzung zu erlassen;

    ii. im Hinblick auf Resolution 1422 (2002) des Sicherheitsrates

        a. bedauert die am 12. Juni 2002 vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Verlängerung von Resolution 1422 um ein weiteres Jahr, in der der Internationale Strafgerichtshof ersucht wird, von der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen abzusehen, die im Zusammenhang mit vom UN-Sicherheitsrat genehmigten friedenssichernden und anderen Operationen begangen wurden;

        b. bedauert, dass die Mitglieder des Sicherheitsrates, die dem Europarat angehören, keine einheitliche und eindeutige Haltung zugunsten der Integrität des IStGH angenommen haben;

        c. dankt denjenigen Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates (insbesondere Kanada und der Schweiz), die auf einer offenen Debatte im Sicherheitsrat über diese Frage bestanden, ihrer grundsätzlichen Haltung Ausdruck verliehen sowie klargemacht haben, dass sie nicht der Auffassung sind, dass Resolution 1422 automatisch verlängert werden sollte;

        d. widersetzt sich jeder weiteren Verlängerung einer Ausnahme von Friedenseinsätzen von der Rechtsprechung des IStGH und ersucht die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, die Mitglieder im UN-Sicherheitsrat sind – insbesondere diejenigen, die über einen ständigen Sitz verfügen – rechtzeitig, bevor sich die Frage einer Verlängerung 2004 erneut stellt, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um eine weitere Verlängerung dieser Ausnahme zu verhindern;

        e. ermutigt den Internationalen Strafgerichtshof, in dem Fall, dass eine Situation entstehen sollte, in der Resolution 1422 oder ihre eventuelle Folgeresolution relevant werden, unabhängig die rechtliche Gültigkeit und ggf. die genaue Auslegung zu prüfen, die ein gemäß der vorgenannten Resolution an den Gerichtshof gerichtetes Gesuch erhalten sollte;

    iii. im Hinblick auf bilaterale Immunitätsvereinbarungen

        a. unterstützt diejenigen Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, die sich dem Abschluss eines bilateralen Immunitätsabkommens widersetzt haben, beim Festhalten an ihren Grundsätzen und lobt insbesondere diejenigen Länder, die Kandidaten für einen Beitritt zur Europäischen Union sind, für ihre Solidari-

tät mit der großen Mehrheit der europäischen Länder bei der Unterstützung des IStGHs.

b. ermutigt diejenigen Mitglied- und Beobachterstaaten, die derartige Abkommen unterzeichnet haben (Albanien, Aserbaidschan, Israel, Rumänien), diese nicht zu ratifizieren;

c. ersucht diejenigen Mitglied- und Beobachterstaaten, die derartige Abkommen ratifiziert haben (Bosnien-Herzegowina, Georgien), sie ggf. in einer Form anzuwenden, die mit ihren rechtlichen Verpflichtungen als Vertragsstaaten des Römischen Statuts so weit wie möglich zu vereinbaren sind.

Tagesordnungspunkt

Einwanderung im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution

(Drucksache: 9795)

Berichterstatter:
Abg. Ans Zwerver (Niederlande)

Entschließung 1337 (2003)*

betr.: Einwanderung im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution

(Drucksache: 9795)

1. Migration im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution ist eine der finstersten Seiten der fehlenden Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Versammlung ist alarmiert darüber, dass sich diese Form der Migration zu einem gigantischen, gut organisierten internationalen kriminellen Handel entwickelt hat, der mit der Ausbeutung von Frauen einhergeht.

2. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Empfehlung 1325 (1997) über Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarates und die Empfehlung 1545 (2002) über eine Kampagne gegen den Menschenhandel und bekräftigt diese. Diese Empfehlungen bezeichnen Menschenhandel als ein Menschenrechtsproblem, bei dem es um die Verletzung der Würde und Integrität von Frauen, ihrer Bewegungsfreiheit und bisweilen auch ihres Rechts auf Leben geht.

3. Der Menschenhandel und die damit verbundene Migration florieren wegen der Kluft zwischen armen und reichen Ländern, der fehlenden Chancen für junge Menschen, eine Existenz aufzubauen und der benachteiligten Stellung von Frauen in vielen Ländern, wodurch sie für eine Ausbeutung im Sexhandel besonders anfällig sind. Die schlechte Wirtschaftslage in den Herkunftsländern wird von der organisierten Kriminalität in den Herkunftsländern wie in den Bestimmungsländern ausgenutzt.

4. Die Versammlung stellt fest, dass das unzureichende Arbeitskräfteangebot in einigen Bestimmungsländern zu einer Nachfrage nach Zuwanderern führt. Kann dieser Mangel nicht durch legale Zuwanderung gedeckt werden, nehmen der Anreiz und der Spielraum für illegale Zuwanderung und Schmuggel zu. Eine repressive Einwanderungspolitik und die sich daraus ergebende illegale Rechtsstellung von Frauen in den Bestimmungsländern machten Migrantinnen für verschiedene Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs stärker abhängig und in dieser Hinsicht anfälliger.

5. Die Versammlung erinnert an ihre Empfehlung 1489 (2001) über die Transitmigration in Mittel- und Osteuropa und unterstreicht erneut die Bedeutung der Ausarbeitung einer europäischen Migrationsstrategie auf dem Gebiet der Einwanderungspolitik zur Förderung legaler Einwanderungschancen. Hierdurch sollte es einigen Frauen möglich werden, sich dem Menschenhandel zu entziehen, indem sie nicht mehr so sehr darauf angewiesen sind, sich für die Durchführung ihrer Einwanderung auf Schleuser einzulassen.

6. Ebenso ist es dringend erforderlich, eine effektive, gemeinsame europäische Strategie zu erarbeiten, die eine Politik der wirtschaftlichen Erholung erleichtert, mit der die sozioökonomische und politische Stabilität in den Herkunftsländern gesteigert, die Armutsmigration verringert und die Angebotsfaktoren des Schmuggels und die Nachfragefaktoren der Prostitution reduziert werden. Die eigentlichen Ursachen der wirtschaftlichen Perspektiven in den Herkunftsländern sollten über wirtschaftliche Zusammenarbeit, Ausweitung des Handels, Entwicklungshilfe und Konfliktverhütung angegangen werden.

7. Die Versammlung ist sehr besorgt über das Eingreifen der internationalen organisierten Kriminalität in die Einwanderung in Form von Frauenhandel und Prostitution. Sie fordert die europäischen Staaten nachdrücklich auf, die Gesetzgebung über spezifische Schleusungsdelikte und verwandte Straftaten weiterzuentwickeln, wozu harte Strafen für die Täter gehören sollten.

8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass beim Kampf gegen den Frauenhandel dem Status und den Rechten der Opfer die größte Aufmerksamkeit gelten sollte (z. B. im Hinblick auf das Wohnrecht und bei Strafverfahren), unter Einschluss ihres körperlichen Schutzes sowie von Hilfe und Unterstützung. Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel vor einer weiteren Viktimisierung bewahrt werden, ob sie nun gegen die Schleuser aussagen oder nicht.

9. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher auf,

A. Allgemeine Maßnahmen:

i. in jedem Mitgliedstaat einen nationalen Berichterstatter über Menschenhandel zu benennen, der

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 9795, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Zwerver, Dok. 9848, Stellungnahme des Ausschusses für Familienangelegenheiten, Berichterstatter: Herr Piscitello, Dok. 9809, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (21. Sitzung).

auch Ansprechpartner und Anwalt für Opfer von Menschenhandel und deren Familien sein kann;

ii. effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirtschaftslage in den Herkunftsländern zu verbessern, einschließlich einer Verbesserung des sozialen Schutzes und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten;

iii. Ungleichgewichte auf den Arbeitsmärkten der Bestimmungsländer besser herauszustellen und eine selektive Zuwanderungs- und effektive Integrationspolitik zu fördern;

iv. Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage nach den Aktivitäten von Personen zu verringern, die mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit oder der Sklaverei eingeschleust wurden;

v. soziologische Forschungsprojekte und Untersuchungen zu entwickeln zur Verbesserung der Kenntnisse über die Profile der Kunden des Frauenhandels und der Prostitution und Alternativmaßnahmen zu den derzeitigen Optionen der Kriminalisierung der Kunden oder der Gewährung einer völligen Straffreiheit festzulegen und zu fördern;

B. Maßnahmen zur Verbesserung der Einwanderungspolitik:

i. auf dem Gebiet der Migrationspolitik wirksame Beschlüsse zu fassen, um legale Zuwanderungsmöglichkeiten auszubauen;

ii. die Unterzeichnung bilateraler Abkommen zwischen den Herkunftsländern und den Bestimmungsländern über Migrationsverträge kurzer Laufzeit für Arbeitskräfte zu unterstützen;

iii. eine Migrationspolitik zu beschließen, die Opfern von Menschenhandel und der Migrantenprostitution bei ihrer Rehabilitation und ihrer gesellschaftlichen Wiedereingliederung hilft;

iv. für Agenturen wie Eheanbahnungsinstitute, Arbeitsvermittlungen, Tourismus-Agenturen, Au-pair-Vermittlungen und Adoptionsvermittlungen Vorschriften zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen, um diejenigen unter ihnen unter Strafe zu stellen, die mit Gruppierungen krimineller Menschenhändler zusammenarbeiten;

v. Opfern von Menschenhandel aus humanitären Gründen Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen. Die betroffene Person sollte bei Ablehnung der Genehmigung oder der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ein Recht auf Einspruch mit aufschiebender Wirkung auf die Abschiebung haben;

C. Vorbeugende Maßnahmen:

i. Datenbanken zu errichten und den Informationsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Migration im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zu fördern;

ii. Sensibilisierungskampagnen und Kenntnisse über die Arbeitsweise der Schleuser zu fördern und Maßnahmen zur Verhütung der illegalen Zuwanderung zu ergreifen, einschließlich durch die Unterstützung und/oder Veranstaltung von Informationskampagnen, die sich an potenzielle Opfer richten, insbesondere in Risikobereichen, Schulen und anderen Bildungsstätten und Stätten der Sozialisierung;

iii. mit Nicht-Regierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, die Sachverstand in Bezug auf die Menschenrechte von Frauen, Arbeitsrecht und Bekämpfung des Menschenhandels bereitstellen;

iv. die internationale Zusammenarbeit zwischen Spezialeinheiten der Polizei zu fördern, die mit der Frage des Menschenhandels zu tun haben;

v. besondere Sensibilisierungsprogramme für das Problem des Menschenhandels zu organisieren, die Richter, Strafverfolger, Mitarbeiter des medizinischen Bereichs und Sozialarbeiter sowie Beschäftigte konsularischer Einrichtungen und von Einwanderungsdienststellen mit der Bekämpfung des Menschenhandels vertraut machen sollen;

vi. interpretierende Kommentare für Richter und andere Amtsträger sowie umfassende Verfahrensleitlinien für Polizei- und Einwanderungsbeamte im Hinblick auf die Prävention und die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten in Verbindung mit Menschenhandel auszuarbeiten;

D. Gesetzliche Maßnahmen:

i. auf internationaler Ebene

a. nachdrücklich die Vorstellungen der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel zu unterstützen, die mit ihrer eindeutigen Schwerpunktsetzung bei den Menschenrechten und dem Opferschutz sowie der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive andere internationale Rechtsinstrumente aufwerten wird;

b. das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und sein Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel und insbesondere den Frauen- und Kinderhandel (Palermo-Protokoll) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;

ii. auf einzelstaatlicher Ebene

a. bei allen regionalen und Bundesstaatsanwaltschaften besonders geschulte Staatsanwälte zu benennen für die Befassung mit dem Problem des Menschenhandels;

b. den Straftatbestand des Menschenhandels in ihr Strafrecht aufzunehmen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

c. für diese Form des illegalen Handels und für Zwangsprostitution schwere Strafen einzuführen;

d. Opfer und Zeugen von Menschenhandel zur Aussage gegen Menschenhändler vor Gericht zu ermutigen und den Aussagewilligen während der Ermittlungen, des Prozesses und jedes weiteren Zeitraums, in dem ihre Sicherheit gefährdet ist, Personenschutz zu gewähren;

E. Opferschutzmaßnahmen:

i. Einwanderinnen, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution wurden, eine Rückkehr in Würde und Sicherheit in ihre Heimat zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen;

ii. Leitlinien auszuarbeiten, die eine schnelle Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ermöglichen und ihnen Hilfe gewähren;

iii. sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel nicht in Abschiebehaft oder andere Formen des Gewahrsams genommen werden;

iv. allen Opfern von Menschenhandel die erforderliche Rehabilitationshilfe einschließlich Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Beratung und Berufsausbildung im Gastland und/oder im Herkunftsland, falls sie in ein solches Land zurückkehren, zu gewähren;

v. Nicht-Regierungsorganisationen, die Schutzprogramme und Initiativen für Opfer von Menschenhandel durchführen, finanziell zu unterstützen;

vi. den einschlägigen Gerichten die Möglichkeit zu geben, die Straftäter zu einem Schadensausgleich für Opfer von Menschenhandel zu verurteilen.

Empfehlung 1610 (2003)*

betr.: **Einwanderung im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution**

(Drucksache: 9795)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1337 (2003) betr. Migration im Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese Form der Migration, die sich zu einem gigantischen, hoch organisierten internationalen kriminellen Handel in Verbindung mit der Ausbeutung von Frauen entwickelt hat, von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht wirksam im Alleingang bekämpft werden kann.

3. Deshalb empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee;

i. so bald wie möglich mit der Erarbeitung der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel zu beginnen, wodurch angesichts ihrer klaren Schwerpunktsetzung bei den Menschenrechten und dem Opferschutz sowie der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive andere internationale Rechtsinstrumente aufgewertet werden können;

ii. sicherzustellen, dass die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel Bestimmungen enthält, deren Ziel es ist:

a. den Straftatbestand des Menschenhandels in das Strafrecht der Mitgliedstaaten des Europarates aufzunehmen;

b. die auf Menschenhandel stehenden Strafen zu harmonisieren;

c. die Existenz einer wirksamen Gerichtsbarkeit für Menschenhändler oder mutmaßliche Menschenhändler sicherzustellen, auch durch erleichterte Ausweisungsbestimmungen und die Anwendung des Prinzips aut dedere aut iudicare bei allen Fällen von Menschenhandel;

iii. die Parlamentarische Versammlung in die Arbeiten am Entwurf der Konvention eng einzubeziehen und die notwendigen Finanzmittel für den zügigen Abschluss dieser Arbeiten bereitzustellen;

iv. das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) zu bitten, die Haft- und Abschiebungsbedingungen der Opfer von Menschenhandel in Haftanstalten, Gefängnissen und Abschiebungszentren in den Mitgliedstaaten des Europarates zu untersuchen;

v. die zuständigen intergouvernementalen Ausschüsse anzuweisen,

a. Programme zu entwerfen, mit denen die Mitgliedstaaten bei gesetzgeberischen Reforminitiativen unterstützt werden sollen, darunter auch die Erarbeitung umfassender Gesetze gegen den Menschenhandel und die Änderung der Strafgesetzbücher und der Einwanderungsgesetze in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Menschenhandel;

b. eine Podiumsdiskussion über die verschiedenen Positionen zur Prostitution in den Mitgliedstaaten des Europarates abzuhalten.

Tagesordnungspunkt

Der illegale Organhandel in Europa

(Drucksache 9822)

Berichterstatter:
Abg. Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz)

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Zuerst möchte ich auch all denen, die an der Erstellung dieses wichtigen Berichtes mitgearbeitet haben, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Es ist nicht nur notwendig, gegen den Handel mit Menschen zu kämpfen, wie wir das eben bei dem vorigen Tagesordnungspunkt gesehen haben, sondern offenbar genauso notwendig, gegen den Handel mit Menschenteilen, das heißt mit Organen, zu kämpfen. Die Berichterstatterin hat mit großem Einsatz und sehr sorgfältig uns ganz konkret Fälle von Organhandel vor Augen geführt. Sie hat die Probleme beispielhaft dargestellt und daraus die uns vorliegenden und notwendigen Forderungen erarbeitet.

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 9795, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Zwerver, Dok. 9848, Stellungnahme des Ausschusses für Familienangelegenheiten, Berichterstatter: Herr Piscitello, Dok. 9809, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (21. Sitzung).

Der Europarat hat frühzeitig und schon vor vielen Jahren die Möglichkeit des Missbrauchs einer sich sehr schnell entwickelnden Transplantationsmedizin erkannt und besonders in seiner Konvention von Oviedo klare Grenzen gesetzt. Diese entsprechen der europäischen Auffassung der Menschenrechte. Auch in dem hier im Hause beschlossenen Zusatzprotokoll zur Transplantationsmedizin wurde der Handel mit Organen verboten. Die Not eines Menschen soll nicht zur Profitquelle anderer Menschen werden. Wie der Menschenhandel, so ist auch der Organhandel in Europa ein Verbrechen. Wir wollen dafür sorgen, dass dieses auch so bleibt.

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, in München hat im Dezember vorigen Jahres ein internationaler Kongress stattgefunden, auf dem Mediziner, Juristen und Lobbyisten aus Kliniken und Industrie dafür geworben haben, dass eine Organentnahme gegen Geld legalisiert werden soll. Als ersten Schritt dazu wollen sie die persönliche Verbundenheit zwischen Spender und Empfänger aufgehoben sehen. Auf diesem Kongress wurden auch bereits konkrete Preise für eine Niere genannt. Diese lagen allerdings weit über dem, was man den armen Spendern aus der Republik Moldau zukommen ließ. Angesichts solcher unüberhörbarer Rufe von jenen, die mit Organtransplantationen noch mehr Geld verdienen möchten, sind wir aufgefordert, so schnell wie möglich sicherzustellen, dass die Organspende eine Spende bleibt und nicht zur Ware gemacht werden kann, die auf einem Markt gehandelt wird. Wir brauchen ganz konkrete nationale und internationale Regeln. Wir brauchen wirksame Instrumente, um diese Regeln auch durchzusetzen. Die Berichterstatterin hat hier richtige und wertvolle Vorschläge gemacht.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen jetzt die Regierungen der Mitgliedstaaten auffordern und dazu bringen, so schnell wie möglich gemeinsame Werkzeuge zur Erkennung und Bekämpfung dieser neuen Kriminalität zu entwickeln und diese auch zur Wirkung zu bringen. Ich habe gesehen, dass ein entsprechender ergänzender Antrag bereits im zuständigen Ausschuss vorbereitet wird und empfehle, auch diesen zu unterstützen.

Heute bedanke ich mich bei der Berichterstatterin für ihre vorzügliche Arbeit und empfehle die Annahme des Berichtes und der damit verbundenen Forderungen.

Empfehlung 1611 (2003)*

betr.: **den illegalen Organhandel in Europa**

(Drucksache 9822)

1. Durch den schnellen wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Medizin sind Organverpflanzungen – und insbesondere Nierentransplantationen – zu einer in Krankenhäusern auf der ganzen Welt vorgenommenen Routineoperation geworden. Die 5-Jahr-Überlebensrate liegt bei den meisten Organverpflanzungen nahe bei 70 %, sodass die Nachfrage nach Spenderorganen schnell steigt.

2. Die medizinische Forschung belegt, dass die Überlebensrate der Patienten durch eine Nierentransplantation erhöht wird. Das Organangebot von Leichen-Nierenspendern, insbesondere aber von Lebendspendern ist in Europa sehr begrenzt und strikt reglementiert. Zurzeit erhalten 120 000 Patienten allein in Westeuropa eine Dauerdialyse, und fast 40 000 Patienten warten dort auf eine Nierentransplantation. 15 bis 30 % der Patienten sterben infolge der chronischen Organknappheit, noch während sie auf der Warteliste stehen. Die Wartezeit für eine Transplantation beträgt gegenwärtig ungefähr drei Jahre und wird sich bis zum Jahr 2010 auf fast zehn Jahre verlängern.

3. Internationale kriminelle Organisationen haben diese lukrative „Kluft“ zwischen Organangebot und -nachfrage erkannt und üben vermehrt Druck auf die Ärmsten der Armen aus, ihre Organe zu verkaufen.

4. Weltweit betrachtet ist das Thema Organhandel gar nicht einmal so neu. In den 1980er-Jahren bemerkten die Experten einen „Transplantationstourismus“, bei dem wohlhabende Asiaten nach Indien und in andere Teile Südostasiens reisten, um Organe armer Spender zu bekommen. Seitdem haben sich weitere Reisewege aufgetan – so nach Brasilien und auf die Philippinen. China wird die angebliche kommerzielle Nutzung der Organe hingerichteter Häftlinge vorgeworfen. In Indien geht der Organhandel trotz neuer Gesetze, nach denen diese Praxis in den meisten Regionen rechtswidrig ist, weiter.

5. Aktuelle Schätzungen zeigen zwar, dass illegaler Organhandel in Europa nur in relativ bescheidenem Umfang stattfindet, doch gibt diese Frage dennoch Anlass zu großer Besorgnis, da die künftigen Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft die Kluft zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Organen aller Wahrscheinlichkeit weiter vertiefen wird.

6. Aus Armut haben einige junge Leute in Teilen Osteuropas für Beträge zwischen 2 500 und 3 000 US-Dollar eine ihrer Nieren verkauft, während die Empfänger angeblich zwischen 100 000 und 200 000 US-Dollar je Transplantation zahlen. Es ist sehr besorgniserregend, dass der Gesundheitszustand des Spenders sich nach der illegalen Transplantation mittelfristig im Allgemeinen verschlechtert, weil jede medizinische Nachsorge fehlt, sie körperlich hart arbeiten müssen und in Verbindung mit unzulänglicher Ernährung und hohem Alkoholkonsum eine ungesunde Lebensführung aufweisen. Die meisten illegalen Spender werden somit im Laufe der Zeit dialysepflichtig werden oder ihrerseits auf eine Nierentransplantation warten müssen.

7. Hieraus ergibt sich eine Reihe ethischer Fragen: Sollen die Armen für die Gesundheit der Reichen sorgen? Soll die Linderung der Armut auf Kosten der menschlichen Gesundheit erfolgen? Darf Armut die Menschenwürde und die menschliche Gesundheit gefährden? Und dürfen – was die medizinische Ethik angeht – der Hilfe für die Empfänger die Vernachlässigung und die Schädigung der Spender gegenüberstehen?

8. Die Versammlung missbilligt deshalb die jüngsten Trends in einigen westeuropäischen Ländern in Richtung auf weniger restriktive Gesetze, die mehr Spielraum für eine Lebendspende unter Nicht-Blutsverwandten lassen würden.

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 9822, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold, sowie Dok. 9845, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Dees). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (21. Sitzung).

9. Der Organhandel ist – genau wie der Menschenhandel oder der Drogenhandel – nachfragegesteuert. Der Kampf gegen diese Form der Kriminalität sollte nicht die alleinige Aufgabe der osteuropäischen Staaten bleiben. Beispiele für Maßnahmen, die von allen Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, um das Risiko des Organhandels in Europa zu minimieren, bestehen darin, die Nachfrage zu senken, Organspenden effektiver zu fördern, strenge rechtliche Vorschriften in Bezug auf nicht blutsverwandte Spender beizubehalten, die Transparenz der einzelstaatlichen Register und Wartelisten zu gewährleisten, die rechtliche Verantwortlichkeit der Ärzteschaft für das Aufspüren von Unregelmäßigkeiten festzulegen und Informationen auszutauschen.

10. Die Versammlung erinnert deshalb an die Empfehlung Nr. R(97)16 des Ministerkomitees zu Lebertransplantationen von blutsverwandten Lebendspendern sowie die Empfehlung R(2001)5 über den Umgang mit Wartelisten und Wartezeiten für Organtransplantationen und begrüßt den Entwurf einer Empfehlung zur Registrierung von Organspendern.

11. Der Grundsatz, wonach der menschliche Körper und seine Teile als solche nicht zu finanziellen Gewinnen führen dürfen, ist Teil des rechtlichen „Besitzstands“ des Europarats. Dieser schon in der Resolution (78) 29 des Ministerkomitees enthaltene Grundsatz, der insbesondere in der Schlusserklärung der 3. Europäischen Gesundheitsministerkonferenz 1987 in Paris bestätigt wurde, fand seinen Niederschlag in Artikel 21 der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin. Der Grundsatz wurde in dem dazugehörigen Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs wiederholt, das im Januar 2002 zur Unterzeichnung ausgelegt wurde.

12. Das Verbot des Organhandels ist zwar in den Mitgliedstaaten gesetzlich verankert, doch bestehen in den meisten Staaten in diesem Bereich noch Gesetzeslücken. Die strafrechtliche Verantwortung für Organhandel ist in den einzelstaatlichen Strafgesetzbüchern nur selten eindeutig geregelt. Die strafrechtliche Verantwortung sollte sich auch auf Makler, Vermittler, Krankenhaus-/Pflegepersonal und medizinische Laboranten erstrecken, die an illegalen Transplantationen beteiligt sind. Auch medizinische Mitarbeiter, die den „Transplantationstourismus“ fördern und darüber Auskunft geben, sollten haftbar gemacht werden. An der Nachsorge von Patienten, die Organe gekauft haben, beteiligtes medizinisches Personal sollte zur Rechenschaft gezogen werden, wenn es nicht die Gesundheitsbehörden alarmiert.

13. Organhandel ist wie alle kriminellen Aktivitäten nur schwer nachzuweisen. Ermittlungen sollten jedoch nicht allein den Medien überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten tragen die gemeinsame Verantwortung für den offenen Umgang mit diesem Problem im Inland, aber auch auf europäischer Ebene im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit, wobei die Gesundheits-, Innen- und Justizministerien zusammenzubringen sind.

14. Im Lichte des oben Dargestellten empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

    i) alle Mitgliedstaaten zu bitten,

        a. die Konvention über Menschenrechte und Biomedizin sowie ihr Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

        b. das VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll gegen Menschenhandel und insbesondere den Frauen- und Kinderhandel sowie das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Bezug auf den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu unterzeichnen und zu ratifizieren, da der Organhandel mit dem Menschenhandel eng verknüpft ist;

        c. ihre gemeinsame Verantwortung für die Minimierung des Risikos des Organhandels anzuerkennen, dazu die auf Europaratsebene bestehenden Kooperationsmechanismen (SP-CTO) auszubauen und die Finanzierung von Hilfsaktivitäten auf diesem Gebiet aufzustocken, die für den Aufbau effizienter Transplantationssysteme von entscheidender Bedeutung sind;

        d. die Empfehlungen in der Erklärung des Weltärztebundes (WMA), die im Oktober 2000 von der 52. WMA-Generalversammlung in Edinburgh, Schottland, angenommen wurde, zu übernehmen und zu beachten;

    ii) die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, ihre Zusammenarbeit unter den Auspizien von Interpol und Europol zu intensivieren, um das Problem des Organhandels effektiver anzugehen. Eine Aufstockung der Finanzierung der beiden Stellen auf diesem Gebiet ist ebenfalls entscheidend wichtig, da beide hierfür nur sehr geringe Mittel und wenig Personal zur Verfügung haben;

    iii) die so genannten „Spenderländer“ zu bitten,

        a. die Primärprävention in Partnerschaft mit NGOs, Medien und entsprechenden internationalen Agenturen durch Sensibilisierungskampagnen und Peer Education – gerade auch im ländlichen Raum – zu verbessern;

        b. Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Primärversorgung zu ergreifen;

        c. Schritte zu unternehmen, um illegale Spender zu ermitteln und ihre medizinische Nachbeobachtung zu gewährleisten;

        d. mithilfe des Europarates die bestehenden Transplantationssysteme auszubauen;

        e. mit der rechtlichen Hilfe der zuständigen Dienste des Europarates gegebenenfalls das Strafgesetzbuch zu ändern, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für den Organhandel angemessen bestraft werden, einschließlich medizinisches Personal, das an der Transplantation von über den Organhandel erworbenen Organen beteiligt ist;

        f. Organ- und Gewebespenden von Häftlingen und anderen in Gewahrsam befindlichen Personen – außer bei Spenden für nahe Angehörige – einzuschränken, da diese Personen nicht in der Lage sind, nach entsprechender Aufklärung aus

freien Stücken darin einzuwilligen und Zwang ausgesetzt sein können;

g. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel im Allgemeinen zu bekämpfen;

h. an Grenzübergängen besondere Einrichtungen bereitzuhalten, um potenzielle Opfer ermitteln zu können;

i. einzelstaatliche Programme zur Korruptionsbekämpfung umzusetzen;

j. einzelstaatliche Strategien zur Verringerung der Armut umzusetzen und die Voraussetzungen für Investitionen zu schaffen;

iv) die so genannten „Nachfrageländer“ zu bitten,

a. im Hinblick auf Transplantationen von nicht blutsverwandten Lebendspendern strenge gesetzliche Vorschriften aufrechtzuerhalten;

b. Erstattungen der inländischen Krankenversicherung für im Ausland vorgenommene unerlaubte Transplantationen zu verweigern;

c. Zahlungen der inländischen Krankenversicherung für die Nachsorge im Anschluss an unerlaubte Transplantationen zu verweigern, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen eine solche Weigerung das Leben oder die Gesundheit eines Patienten gefährden würde, der nicht in der Lage ist, die Kosten der lebenswichtigen Behandlung selbst zu übernehmen;

d. durch Organisation landesweiter Aufklärungskampagnen und aktive Unterstützung der regelmäßigen Abhaltung des Europäischen Tages der Organspende und der Transplantation das Bewusstsein der Spender zu wecken;

e. für eine strenge Kontrolle und Transparenz der Organregister und der Wartelisten zu sorgen und die Zuständigkeit für das Aufspüren von Unregelmäßigkeiten eindeutig festzulegen;

f. Daten abzugleichen und Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Zuteilung von Organen im Rahmen von Spendeverfahren auszubauen;

g. Schritte zu unternehmen, um der Werbung von „Maklern“ (Zeitungen, Agenturen) auf die Spur zu kommen;

h. mit „Spenderländern“ in Verbindung mit dem Menschen- und Organhandel zusammenzuarbeiten und ihnen Sachverstand zur Verfügung zu stellen;

i. die Übermittlung fallbezogener Informationen sicherzustellen und Interpol sowie Europol auf diesem Gebiet die notwendige Unterstützung zu gewähren;

v) die zuständigen Gremien des Europarates anzuweisen,

a. in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen eine europäische Strategie zur Bekämpfung des Organhandels zu entwickeln und im Rahmen der Ausarbeitung des zukünftigen Übereinkommens über den Menschenhandel die Eingliederung eines Zusatzprotokolls in Erwägung zu ziehen, das den Handel mit Organen und Geweben menschlichen Ursprungs betrifft;

b. die Mitgliedstaaten bei organisatorischen Maßnahmen zum Aufbau eines effizienten, das Risiko des Organhandels minimierenden Transplantationssystems zu beraten und zu unterstützen;

c. bei der Erarbeitung spezifischer Änderungen in den einzelstaatlichen Strafgesetzbüchern rechtliche Unterstützung zu gewähren;

d. ihre derzeitigen Aktivitäten, wo immer dies zutrifft, auf den Organhandel auszuweiten;

vi) ihren Einfluss im Rahmen einer spezifischeren regionalen Zusammenarbeit in Südosteuropa dazu zu nutzen, die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Menschenhandel des Stabilitätspakts (Arbeitstisch III) auf die Frage des Organhandels auszuweiten;

vii) alle Mitgliedstaaten aufzurufen, den von dem Teufelskreis der Armut am stärksten betroffenen Staaten Osteuropas europäische Solidarität zu bekunden und ihnen in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten und der internationalen Gebergemeinschaft bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verringerung der Armut und zur Schaffung eines sicheren wirtschaftlichen Investitionsumfelds zu helfen.

Tagesordnungspunkt

Die Lage der palästinensischen Flüchtlinge

(Drucksache 9808)

Berichterstatter:
Abg. Olav Akselsen (Norwegen)

(Themen: die Aufenthaltsbedingungen von palästinensischen Flüchtlingen im Nahen Osten und in Europa – die Anwendbarkeit der Genfer Konvention aus dem Jahr 1951 über den Status von Flüchtlingen – rechtlicher Status und Hilfsangebote für palästinensische Flüchtlinge – Möglichkeiten zur Verbesserung der humanitären Lage)

Entschließung 1338 (2003)*

betr.: die Lage der palästinensischen Flüchtlinge

(Drucksache 9808)

1. Die Parlamentarische Versammlung, unter Bezugnahme auf ihre Empfehlung 1612 (2003), fordert:

i. alle betroffenen Parteien und Organisationen auf, davon Abstand zu nehmen, Flüchtlinge für politische Zwecke zu benutzen und mehr Flexibilität in Bezug auf die Flüchtlingsfrage zu zeigen;

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 9808, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Akselsen, und Dok. 9847, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Margelov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (21. Sitzung).

ii. die Regierung Israels auf:

a. die Beachtung des humanitären Völkerrechtes bei militärischen Operationen sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass jeder einzelne Fall einer mutmaßlichen Menschenrechtsverletzung untersucht und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden;

b. freien Zugang zu den internationalen humanitären Organisationen zu gestatten, bürokratische Hindernisse bei der Auslieferung humanitärer Güter abzubauen und die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter des UNRWA zu ermöglichen;

c. davon Abstand zu nehmen, Flüchtlinge für politische Zwecke zu benutzen und mehr Flexibilität in Bezug auf die Flüchtlingsfrage zu zeigen;

iii. die Palästinensische Behörde auf:

a. davon Abstand zu nehmen, Flüchtlinge als ein Instrument für politische Maßnahmen zu benutzen und mehr Flexibilität in Bezug auf die Flüchtlingsfrage zu zeigen;

b. mehrere Optionen für eine dauerhafte Lösung, einschließlich einer Entschädigung für die Flüchtlingsbevölkerung, zu fördern;

c. sich um internationale Unterstützung für die Einrichtung eines „Fonds für den endgültigen Status der Flüchtlinge und Vertriebenen Palästinas“ zu bemühen;

d. im Rahmen des ihr obliegenden Auftrags den Flüchtlingen mehr Unterstützung zukommen zu lassen, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Unterstützung;

iv. die Versammlung fordert die Regierung des Libanon auf, dem Beispiel anderer Gaststaaten hinsichtlich der Bereitstellung von Dienstleistungen für palästinensische Flüchtlinge, die über die von UNRWA angebotenen Leistungen hinausgehen, zu folgen;

v. die Staatengemeinschaft auf, dem Problem der palästinensischen Flüchtlinge verstärkte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und zu einer schnellstmöglichen Lösung unter Einsatz aller nur möglichen Mittel beizutragen.

2. Die Versammlung bekräftigt ihr Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Palästinensischen Gesetzesrat im Einklang mit der Resolution 1013 (1993), Resolution 1281 (2002) und Resolution 1294.

Empfehlung 1612 (2003)*

betr.: **die Lage der palästinensischen Flüchtlinge**

(Drucksache 9808)

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre früher verabschiedeten einschlägigen Texte, insbesondere die Entschließung 1245 (2001), die Entschließung 1281 (2002) und die Entschließung 1294 (2002) und bekräftigt ihre nachdrückliche Verurteilung der Gewalt im Nahen Osten seit dem September 2002 sowie jeglicher Vorfälle von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt durch die israelische Armee und aller terroristischen Anschläge im Rahmen der derzeitigen Welle der „Intifada“.

2. Die bislang erfolglosen Friedensverhandlungen zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde sind zu bedauern. Beide Konfliktparteien müssen mehr Flexibilität zeigen und einen echten politischen Dialog aufnehmen. Die Versammlung hofft, dass die dritte Phase des von der Vierergruppe der internationalen Vermittler (den Vereinigten Staaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und Rußland) erarbeiteten Friedensplans („road map“) nicht nur den israelisch-palästinensischen Konflikt beenden, sondern auch zu einer raschen Lösung der palästinensischen Flüchtlingsprobleme beitragen wird.

3. Die Tatsache, dass die Frage der Flüchtlinge weiterhin ein wesentliches Hindernis bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung ist, gibt Anlass zu größter Besorgnis. Obwohl die Schaffung eines lebensfähigen palästinensischen Staates viel zu einer dauerhaften Lösung der Flüchtlingsfrage beitragen würde, sollte die Lage der Flüchtlinge, die sowohl ein politisches als auch ein humanitäres Problem ist, nicht bis zu einer Lösung des Nahostkonflikts hinaus geschoben werden.

4. Die Lage der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registrierten 3,9 Millionen Flüchtlinge, einschließlich der 1,2 Millionen Menschen, die unter elenden Bedingungen in Zelten leben, ist nicht nur aus humanitärer Sicht unannehmbar, sondern stellt auch eine große Bedrohung für die Stabilität und die Sicherheit in der Region dar.

5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Dienste des UNRWA in vollem Umfang bis zu einer dauerhaften Lösung aufrechterhalten werden müssen. Die Staatengemeinschaft sollte ihren freiwilligen finanziellen Beitrag zum Haushalt des UNRWA erhöhen mit dem Ziel, dass dieser zumindest das natürliche Wachstum der von diesem Hilfswerk unterstützten palästinensischen Flüchtlingsbevölkerung widerspiegelt.

6. Die Versammlung erkennt an, dass es im Nahen Osten seit dem arabisch-israelischen Krieg im Jahre 1948, der die Flüchtlingsprobleme verursacht hat, eine neue Realität gibt. Sie fordert alle an diesen Problemen beteiligten Seiten auf, zu verhandeln und eine gerechte Lösung herbeizuführen auf der Grundlage der Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

7. Insbesondere sollte eine große Zahl derjenigen, die es bevorzugen, in den Gaststaaten der Region zu bleiben, einen Ausgleich und finanzielle Unterstützung erhalten, die ihnen eine dauerhafte Ansiedlung ermöglicht.

8. Drittländer, einschließlich der Golfstaaten und der Mitgliedstaaten des Europarates, sollten ebenfalls zu einer

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2003 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 9808, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Akselsen, und Dok. 9847, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Margelov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2003 (21. Juni 2003)

dauerhaften Lösung des Problems beitragen, indem sie eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen aufnehmen. Die Versammlung bekräftigt ihre Forderung nach einem von den Vereinten Nationen einzusetzenden Fonds zur Finanzierung der zu erwartenden Kosten einer Umsiedlung: den „Fonds für den endgültigen Status der Flüchtlinge und Vertriebenen Palästinas“.

9. Die Frage des Rechtsstatus der palästinensischen Flüchtlinge außerhalb der Region gibt weiterhin Anlass zu Besorgnis. Der Rechtsstatus ist für die legale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage von Personen generell wichtig, und die palästinensischen Flüchtlinge sind in dieser Hinsicht eindeutig benachteiligt und müssen daher einen anerkannten Rechtsstatus erhalten.

10. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten des Europarates aufzufordern:

    i. ihre Politik in Bezug auf die palästinensischen Asylbewerber zu überprüfen mit dem Ziel einer wirksamen Umsetzung der neuen vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Jahr 2002 veröffentlichten Richtlinien über die Gültigkeit der Konvention aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

    ii. sicherzustellen, dass dort, wo palästinensische Flüchtlinge rechtlich anerkannt sind, sie auch alle Vorteile der sozio-ökonomischen Rechte, einschließlich der Familienzusammenführung, erhalten sollten, die normalerweise den als Flüchtlingen anerkannten Personen in diesen Mitgliedstaaten zuerkannt werden;

    iii. die Angabe über die palästinensische Herkunft in die Statistiken über Asylbewerber und Flüchtlinge mit aufzunehmen;

    iv. die Aktivitäten des UNRWA zu unterstützen durch Bereitstellung oder Erhöhung freiwilliger finanzieller Beiträge zu seinem Haushalt;

    v. den Gedanken der Einrichtung eines „Fonds für den endgültigen Status der Flüchtlinge und Vertriebenen Palästinas“ unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Finanzierung der zu erwartenden Umsiedlungskosten zu fördern;

    vi. in ihren Haushalten Vorkehrungen zu treffen für Zuwendungen an diesen Fonds;

    vii. zur internationalen Debatte über dauerhafte Lösungen, die den palästinensischen Flüchtlingen angeboten werden können, beizutragen und politische und wissenschaftliche Forschungsarbeit und Untersuchungen bezüglich der Flüchtlingsprobleme und Entschädigungen anzuregen und in Auftrag zu geben.

11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

    i. den zuständigen Ausschuss anzuweisen, Fragen in Bezug auf den Rechtsstatus von palästinensischen Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten des Europarates zu untersuchen und konkrete Initiativen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass alle aus ihren Heimatorten vertriebenen Palästinenser einen angemessenen Rechtsstatus erhalten, der es ihnen ermöglicht, alle grundlegenden sozio-ökonomischen Rechte in Anspruch zu nehmen;

    ii. im Hinblick auf die Empfehlung einer Harmonisierung die diesbezüglichen Politiken in den Mitgliedstaaten des Europarates zu prüfen, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der neuen im Jahre 2002 veröffentlichten Richtlinien des UNHCR über die Gültigkeit der Konvention aus dem Jahre 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

    iii. die Veranstaltung einer internationalen Konferenz, die sich ausschließlich mit der Frage der palästinensischen Flüchtlinge befasst, in die Wege zu leiten;

    iv. Forschungsarbeit zu fördern, die sich damit befasst, statistische Angaben über palästinensische Flüchtlinge und deren Status in den Mitgliedstaaten des Europarates zu erhalten;

    v. Programme zu unterstützen, die darauf abzielen, demokratische Werte und ein Bewusstsein für die Menschenrechte in der Region zu schaffen und zu verstärken;

    vi. die palästinensischen und israelischen NGOs, insbesondere jene, die sich im Jugendbereich betätigen, einzuladen, im Hinblick auf die Entwicklung einer Zusammenarbeit, Kontakte zu der Organisation einzuleiten.

Donnerstag, 26. Juni 2003

Tagesordnungspunkt

Der Europarat und der Konvent zur Zukunft Europas

(Drucksache 9846)

Berichterstatter:
Abg. Theodoros Pangalos (Griechenland)

Entschließung 1339 (2003)*

betr.: **den Europarat und den Konvent zur Zukunft Europas**

(Drucksache 9846)

1. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte ist die Europäische Union im Begriff, sich ihre eigene Verfassung zu geben. In diesem Zusammenhang beglückwünscht die Versammlung die Mitglieder des Konvents zur Zukunft Europas, die nach einer 16 Monate langen Arbeit eine Einigung über den „Entwurf des Vertrags für die Verfassung für Europa“ erzielt haben.

2. Dieser Entwurf, den Valéry Giscard d’Estaing dem in Thessaloniki am 20. Juni zusammengetroffenen Europäischen Rat offiziell vorstellte, wurde von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union positiv

* Debatte der Versammlung am 26. Juni 2003 (22. Sitzung). (Siehe Dok. 9846, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Pangalos, sowie Dok. 9849, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Spindelegger, sowie Dok. 9850, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Err). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2003 (22. Sitzung).

aufgenommen. Er soll nun auf der nächsten Regierungskonferenz diskutiert werden, die im kommenden Oktober beginnen und für die Verabschiedung der endgültigen Version der Verfassung verantwortlich sein wird. Die Versammlung hofft, dass die Staats- und Regierungschefs, die den endgültigen Beschluss über die Verfassung treffen, sich darauf einigen werden, so eng wie möglich an dem vom Konvent verfassten Text zu bleiben.

3. Die Arbeit des Konvents wurde vom Europarat genau verfolgt. Zwei Memoranden des Generalsekretärs des Europarates wurden als Konventsdokumente verteilt (CONV 157/02 und CONV 427/02). Die Versammlung hat ihrerseits zwei Entschließungen (1290 (2002) und 1314 (2003)) sowie zwei Empfehlungen (1568 (2002) und 1578 (2002)) zum Konvent verabschiedet.

4. Diese Beiträge und die Anstrengungen zahlreicher Mitglieder des Konvents wirkten auf die Eingliederung einer Rechtsgrundlage in Artikel I-7 hin, die es der Europäischen Union ermöglicht, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Die Versammlung begrüßt dies und ist der Auffassung, dass der schließlich angenommene Wortlaut „Die Union strebt den Beitritt zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an“ eine stärkere Verpflichtung seitens der Europäischen Union zum Beitritt widerspiegelt, meint jedoch, dass die Regierungskonferenz dennoch ersucht werden sollte, diesen Wortlaut in der abschließenden Version des Textes zu unterstützen.

5. Die Versammlung bleibt besorgt, dass die Eingliederung der EU-Grundrechtecharta in die vorgeschlagene Verfassung in rechtsverbindlicher Form zu dualen Normen für die Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention führen wird. Sie kommt überein, diese Angelegenheit zur Prüfung und baldigen Beantwortung an die Venedig-Kommission zu überweisen.

6. Die Versammlung begrüßt auch die Ausdehnung des Rahmens der Zusammenarbeit mit dem Europarat auf alle Tätigkeitsbereiche, die nach Artikel III-224 des Verfassungsentwurfs „Beziehungen zu internationalen Organisationen, Drittländern und Delegationen der Union“ in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, sowie die Beibehaltung des Hinweises auf den Europarat in den Abschnitten, die Kultur und Bildung gewidmet sind (Artikel III-176 bzw. Artikel III-177).

7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Ansatz der Verfassung im Hinblick auf die Regionen in Europa noch immer unvollständig ist, insbesondere, was die Anerkennung der Existenz und die Rolle von Regionen mit legislativen Befugnissen bei der europäischen Integration anbelangt.

8. Die Versammlung bedauert jedoch, dass der Verfassungsentwurf in Artikel I-56 „Die Union und ihre Nachbarn“ nicht ausdrücklich auf den Europarat verweist, obgleich eine Reihe von Konventsmitgliedern diesbezügliche Änderungen vorgeschlagen hatten.

9. Die Versammlung erinnert daran, dass der Europarat eine paneuropäische Organisation ist, in der die Vertreter von 45 europäischen Staaten gleichberechtigt auf parlamentarischer, Regierungs-, lokaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten können und dass er eine entscheidende Rolle beim Aufbau eines Europa ohne Trennungslinien ist, insbesondere aufgrund seiner normsetzenden Arbeit (mehr als 190 Übereinkommen) und seiner verschiedenen Überwachungsmechanismen, von denen die Beitrittskandidaten der Europäischen Union vorrangig profitieren.

10. Die Versammlung ist jedoch besorgt, dass der Acquis communautaire Gefahr läuft, auf einigen entscheidenden Menschenrechtsgebieten unterlaufen zu werden, trotz der geplanten Eingliederung der Europäischen Grundrechtecharta in Teil II des Verfassungsentwurfs, wie sie vom Konvent vorgeschlagen wird. Vor allem die Gleichheit von Frauen und Männern sollte ein prioritäres Ziel der Europäischen Union bleiben.

11. Die Versammlung ersucht daher die Staaten, die an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen,

    i. den vom Konvent zur Zukunft Europas in Artikel I-7 des Verfassungsentwurfs angenommenen Wortlaut „Die Union strebt den Beitritt zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an“ zu unterstützen;

    ii. den Beitritt zur EMRK derselben Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zu unterwerfen wie den Abschluss anderer internationaler Übereinkommen;

    iii. sich im Rahmen des Europarates an der Vorbereitung der Rechtsinstrumente zu beteiligen, die für einen Beitritt der Europäischen Union zur EMRK erforderlich sind;

    iv. den Beitritt der Europäischen Union zum Europäischen Kulturabkommen zu unterstützen;

    v. den Vorschlag für einen Absatz 3 in Artikel I-56 zu unterstützen, der wie folgt lauten sollte: „3. Bei der Entwicklung derartiger besonderer Beziehungen soll die Union umfassend Gebrauch vom Europarat und den übrigen internationalen Organisationen machen, denen diese Staaten angehören“.

    vi. folgende Punkte in die Verfassung aufzunehmen:

        a. einen Hinweis auf den Übereinkommensacquis des Europarates, der zur Schaffung eines Gebiets der Sicherheit und Gerechtigkeit in Europa beigetragen hat, ein Ziel, das mit der Europäischen Union geteilt wird;

        b. einen Hinweis auf die Arbeit des Europarates im Hinblick auf Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung im Kontext der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;

        c. einen Hinweis auf die Arbeit des Europarates in Bezug auf die Überwachung der von den Mitgliedsstaaten bei ihrem Beitritt zum Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, denen sie nachkommen müssen, um seinen Normen auf den Gebieten der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gerecht zu werden.

12. Die Versammlung ersucht ihren Präsidenten, die vorliegende Entschließung an die Regierungen der an der Regierungskonferenz teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie an die Präsidenten des Europarates, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments

weiterzuleiten, damit den Vorschlägen der Versammlung gebührend Rechnung getragen wird.

13. Die Versammlung fordert ihren Präsidenten ebenfalls nachdrücklich dazu auf, die vorliegende Entschließung an die Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten weiterzuleiten und sie zu ersuchen, die Vorschläge der Versammlung mit dem Ziel, dem europäischen Aufbauwerk auf dem gesamten Kontinent eine stärkere Kohärenz zu verleihen, zu unterstützen.

Empfehlung 1613 (2003)*

betr.: den Europarat und den Konvent zur Zukunft Europas

(Drucksache 9846)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1339 (2003) betr. den Europarat und den Konvent zur Zukunft Europas.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Ministerkomitee des Europarates den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nachdrücklich fördern und zu diesem Zweck so bald wie möglich Verhandlungen mit den relevanten Organen der Europäischen Union einleiten sollte, um die rechtlichen Instrumente zu entwerfen, die diesen Beitritt ermöglichen.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es wünschenswert wäre, die institutionelle Präsenz der Europäischen Union im Europarat zu stärken, was zu engeren Beziehungen zwischen beiden Institutionen führen würde.

4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

   i. den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention tatkräftig zu fördern und so bald wie möglich eine klare Einladung an die Europäische Union auszusprechen, der EMRK und ihren Zusatzprotokollen beizutreten, begleitet von einem Angebot, mit den zuständigen Organen der Union über die Ausarbeitung relevanter Rechtsinstrumente zu verhandeln, die einen solchen Beitritt erlauben;

   ii. zur Wahrung des Grundsatzes eines Europas ohne Trennungslinien im kulturellen Bereich die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Europäische Union dem Europäischen Kulturabkommen zu einem geeigneten Zeitpunkt beitritt, wie dem fünfzigsten Jahrestag des Abkommens im Jahre 2004 oder dem nächsten Europaratsgipfel;

   iii. so bald wie möglich eine satzungsmäßige Entschließung vorzubereiten, die es der Europäischen Union ermöglicht, den Status eines assoziierten Mitglieds im Europarat zu erwerben;

   iv. auf ihrer nächsten Sitzung auf Ministerebene eine Erklärung über die Rolle des Europarates beim Aufbau Europas zu verabschieden und sie der Regierungskonferenz zu übermitteln.

* Debatte der Versammlung am 26. Juni 2003 (22. Sitzung). (Siehe Dok. 9846, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Pangalos, sowie Dok. 9849, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Spindelegger, sowie Dok. 9850, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Err). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2003 (22. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 9838 – Parlamentarische Fragen)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
dem Außenminister von Moldau,
Nicolae Dudau

(Themen: die Planungen für einen Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarates – die Rolle des Europarates als gesamteuropäische Institution – die Reform des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs – die Zusammenarbeit von EU und Europarat mit Serbien und Montenegro – die Anträge zur Aufnahme in den Europarat von Monaco und Belarus – der Umsetzung der Nachbeitrittsstrategie in Bosnien und Herzegowina – die Lage im südlichen Kaukasus – die Beilegung der kalten Konflikte in Ossetien, Abchasien, Berg-Karabach und Transnistrien – die Lage in Tschetschenien – der Zugang zu sozialen Rechten – die Prioritäten Moldaus für den Vorsitz im Ministerkomitee)

Frage des Abg**. Rudolf Bindig** (SPD):

In Anbetracht der Tatsache, dass neben von Terroristen begangenen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gravierende Menschenrechtsverletzungen (z. B. willkürliche und außergerichtliche Tötungen, Folter und Verschwinden von Personen) weiterhin in Tschetschenien im Kontext der so genannten gezielten Maßnahmen festzustellen sind, die von offiziellen russischen Sicherheitskräften verübt werden oder mit ihrer Beteiligung geschehen, ist die Frage an den Vorsitzenden des Ministerkomitees zu stellen, warum das Ministerkomitee sich nicht mehr mit der Menschenrechtslage in Tschetschenien befasst und ob angesichts der Tatsache, dass die bislang unternommenen Anstrengungen und durchgeführten Maßnahmen so gut wie nicht zu einer Änderung im Verhalten der russischen Sicherheitskräfte geführt haben, das Ministerkomitee beabsichtigt, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, und wenn ja, welcher Art, um die russischen Sicherheitskräfte nachdrücklich aufzufordern, die Menschenrechte zu respektieren.

Antwort des **amtierenden Vorsitzenden:**

Ich danke dem ehrenwerten Parlamentarier, der über eine große Erfahrung in Bezug auf Tschetschenien verfügt, für seine Frage. Für das Ministerkomitee ebenso wie für die Parlamentarische Versammlung ist Straffreiheit für die Sicherheitskräfte bei Menschenrechtsverletzungen inakzeptabel. Daher begrüßt das Ministerkomitee in seiner Antwort auf die Empfehlung 1600 über die Menschenrechtslage in Tschetschenien, die ich bereits zuvor bei meiner Antwort auf eine frühere Frage zu diesem Thema zitiert habe, die Vereinbarung vom vergangenen März, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu schaffen, in der der Oberste militärische Staatsanwalt vertreten ist. Dieses Gremium hat u. a. die genau zu überwachende Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige Situation in Bezug auf die Beachtung von Gesetzen zu beurteilen, welche die Rechte und Freiheiten

von Bürgern gewährleisten, und Abhilfe für festgestellte Verletzungen zu schaffen.

Das Ministerkomitee wird sich weiterhin bemühen, umfassende Informationen über die Umsetzung dieses Mandats zu erhalten, und sich dabei auch damit befassen, welche weiteren Maßnahmen ggf. erforderlich sind.

Tagesordnungspunkt

Politische Gefangene in Aserbaidschan

(Drucksache 9826 + Anhang)

Berichterstatter:
Abg. George Clerfayt (Belgien)

Der Bericht wurde nach der Aussprache zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte verwiesen.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)*: Herr Vorsitzender,

Ich glaube, auch in der jetzigen Aussprache ist deutlich geworden, mit welcher Leidenschaft und wie intensiv, aber auch wie sachlich und gründlich ebenfalls im Rechtsausschuss die Beratungen stattgefunden haben. Ich kann mich nur ganz herzlich beim Berichterstatter bedanken, aber auch bei all denen, die sich mit Verve an der Erörterung dieser schwierigen Sache beteiligt haben. Wir haben von 40 Änderungsanträgen in heutigen Sitzungen immerhin noch einunddreißig behandeln können. Zu neun Anträgen sind wir aus Zeitgründen nicht mehr gekommen. Einige Anträge sind akzeptiert worden, andere nicht. Sie sehen aus diesem Geschehen, dass wirklich konstruktiv gearbeitet wurde. Wir haben uns nach dem Grundsatz orientiert, die eigenen Prinzipien hochzuhalten, aber auch das Erreichte anzuerkennen. Das, was nun Kollege Clerfayt angekündigt hat, ist Ausdruck der Bereitschaft, hier konstruktiv und mit Nachdruck voranzukommen. Auch wenn der Ausschuss nicht mehr dazu hat Stellung nehmen können, weil der Antrag ja gar nicht gestellt war, darf ich trotzdem darum bitten davon auszugehen, dass dies durchaus im Sinne des Ausschusses ist.

Tagesordnungspunkt

Die Rechte von Personen, die in Afghanistan oder in der Bucht von Guantánamo von den Vereinigten Staaten in Gewahrsam gehalten werden

(Drucksache 9817)

Berichterstatter:
Abg. Kevin McNamara
(Vereinigtes Königreich)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)**: Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen,

Es ist schon festgestellt worden, dass die USA Beobachterstatus beim Ministerkomitee des Europarates haben. Damit ist logischerweise auch das Bekenntnis zu den elementaren Grundsätzen des Europarates, sowie die Geltung vieler Regeln in internationalen Konventionen und im Völkerrecht verbunden. Nach allgemeiner Überzeugung und wie auch im Ausschuss immer wieder betont wurde, befreit davon auch nicht die Tatsache, dass sich die USA Terrornetzen gegenüber sehen. Die Verhältnisse und Maßnahmen in Guantánamo Bay widersprechen diesen Verpflichtungen. Unsere Intervention ist daher schon aus Gründen unserer eigenen Selbstachtung und der Ernsthaftigkeit unserer Arbeit zwingend erforderlich. Ein rechtsfreier Raum im Bereich von Grund- und Menschenrechten – und damit haben wir es hier zu tun – kann nicht akzeptiert werden. Deshalb ist diese Resolution mit ihrer deutlichen Sprache auch in höchstem Maße angebracht.

Ich bedanke mich beim Kollegen McNamara als unserem Berichterstatter und allen, die – beispielsweise im Sekretariat – an der Abfassung der Resolution und an den Recherchen mitgewirkt haben. Ich hoffe, dass unsere Position und die Eindringlichkeit unseres Appells durch eine entsprechende Einmütigkeit der Abstimmung noch unterstützt und bekräftigt werden.

Vielen Dank.

* als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

** als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

Entschließung 1340 (2003)***

betr.: die Rechte von Personen, die in Afghanistan oder in der Bucht von Guantánamo von den Vereinigten Staaten in Gewahrsam gehalten werden

(Drucksache 9817)

1. Die Versammlung
   a. nimmt zur Kenntnis, dass einige Zeit nach Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts in Afghanistan noch immer mehr als 600 Kombattanten und Nichtkombattanten, darunter Bürger aus Mitgliedstaaten des Europarates, von den Vereinigten Staaten in militärischem Gewahrsam gehalten werden dürften – einige befinden sich im afghanischen Konfliktgebiet, andere wurden in den US-Stützpunkt in der Bucht von Guantánamo, Kuba, und an andere Orte gebracht – und dass weitere Einzelpersonen unter anderen Rechtsprechungen verhaftet und an diese Orte gebracht wurden;
   b. nimmt ferner zur Kenntnis, dass in der Bucht von Guantánamo eine Reihe von Kindern inhaftiert sind, darunter mehrere Kinder zwischen 13 und 15 Jahren, die 2003 vom Luftstützpunkt Bagram dorthin gebracht wurden, sowie ein sechzehnjähriger kanadischer Staatsbürger, der Ende 2002 überstellt wurde;
   c. ist der Ansicht, dass Kinder nur als letztes Mittel in Haft gehalten werden sollten, dass sie einen besonderen Schutz benötigen und dass die anhaltende Inhaftierung dieser jungen Menschen einen krassen Verstoß gegen das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes darstellt;
2. Die Versammlung ist äußerst besorgt angesichts der Haftbedingungen als solche dieser Personen, die sie für

*** Debatte der Versammlung am 26. Juni 2003 (23. Sitzung). (Siehe Dok. 9817, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr McNamara). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2003 (23. Sitzung).

nicht akzeptabel hält, und ist der Auffassung, dass ihre Haft in Anbetracht der Nichtfestlegung ihres Status widerrechtlich ist.

3. Die Vereinigten Staaten weigern sich, gefangengenommene Personen als „Kriegsgefangene“ zu behandeln, stattdessen bezeichnen sie sie als „widerrechtliche Kombattanten“, eine Definition, die im Völkerrecht nicht vorgesehen ist.

4. Die Vereinigten Staaten weigern sich ebenfalls, zu gestatten, dass eine Bestimmung des Status einzelner Häftlinge durch ein „zuständiges Gericht“ getroffen wird, wie es in der Dritten Genfer Konvention vorgesehen ist, und machen somit ihre anhaltende Inhaftierung zu einer „willkürlichen Haft“.

5. Die Vereinigten Staaten sind ihrer Verantwortung im Hinblick auf das Völkerrecht nicht nachgekommen, die Gefangenen über ihr Recht zu informieren, sich mit ihren eigenen konsularischen Vertretern in Verbindung zu setzen oder ihnen das Recht auf einen rechtlichen Beistand zuzugestehen.

6. Trotz des vom nationalen Recht gebotenen Schutzes erinnert die Versammlung die Regierung der Vereinigten Staaten daran, dass sie nach dem Völkerrecht für das Wohlergehen von Häftlingen in ihrem Gewahrsam verantwortlich ist.

7. Die Versammlung bringt erneut ihre ständige Opposition gegen die Todesstrafe zum Ausdruck, eine Bedrohung, der die Häftlinge in den Vereinigten Staaten oder außerhalb von ihnen ausgesetzt sind.

8. Die Versammlung bringt ihre Missbilligung darüber zum Ausdruck, dass die in Haft gehaltenen Personen einem Prozess durch eine Militärkommission unterzogen werden könnten, wodurch sie einen anderen Justizstandard als Staatsangehörige der Vereinigten Staaten erhalten würden, was eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf einen fairen Prozess und einen Akt der Diskriminierung darstellt, der gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstößt.

9. Im Lichte der oben genannten Erwägungen fordert die Versammlung die Vereinigten Staaten nachdrücklich dazu auf,

   i. die Haftbedingungen mit den international anerkannten rechtlichen Normen in Einklang zu bringen, beispielsweise durch die Ermöglichung eines Zugangs zum IKRK und die Befolgung seiner Empfehlungen;

   ii. anzuerkennen, dass gemäß Artikel 4 des Dritten Genfer Übereinkommens die Mitglieder der Streitkräfte einer Partei in einem internationalen Konflikt sowie Mitglieder von Milizen oder Freiwilligenkorps, die Teil solcher Streitkräfte sind, berechtigt sind, den Status von Kriegsgefangenen zu erhalten;

   iii. zu gestatten, dass der Status einzelner Häftlinge auf einer Fall-zu-Fall-Basis von einem zuständigen Gericht bestimmt wird, das anhand eines angemessenen rechtlichen Verfahrens wie nach Artikel 5 des Dritten Genfer Übereinkommens vorgesehen operiert, sowie Nicht-Kombattanten, denen nicht unverzüglich Verbrechen angelastet werden, freizulassen;

10. Die Versammlung fordert die Vereinigten Staaten nachdrücklich dazu auf, Vertretern von Staaten mit Staatsangehörigen, die in Afghanistan und in der Bucht von Guantánamo in Haft sind, in Begleitung von unabhängigen Beobachtern Zugang zu den Gefängnissen sowie ungehinderte Kommunikation mit den Häftlingen zu gewähren.

11. Ferner fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates, deren Staatsangehörige in Afghanistan, in der Bucht von Guantánamo oder an anderen Orten in Haft gehalten werden, nachdrücklich dazu auf,

   i. sie entschieden mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen und diplomatischen Mitteln zu unterstützen;

   ii. sich um die Auslieferung derjenigen Häftlinge zu bemühen, denen die Todesstrafe droht;

   iii. dass sich alle zuständigen Rechtsprechungen dazu verpflichten, nicht die Anwendung der Todesstrafe zu fordern.

12. Schließlich bringt die Versammlung ihr tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Vereinigten Staaten als ein Land, das beim Europarat Beobachterstatus besitzt, ihren Verpflichtungen gemäß der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 betr. den Beobachterstatus nicht nachkommen.

13. Die Versammlung bedauert darüber hinaus, dass die USA die widersprüchliche Haltung beibehalten, dass die Bucht von Guantánamo vollständig der Rechtsprechung der USA unterliegt, sich jedoch außerhalb des Schutzes der amerikanischen Verfassung befindet. Sollten die Vereinigten Staaten vor der nächsten Teilsitzung der Versammlung noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen oder die Haftbedingungen verbessert haben, behält sich die Versammlung das Recht vor, geeignete Empfehlungen zu verabschieden.

Freitag, 27. Juni 2003

Tagesordnungspunkt

Umwelt und Menschenrechte

(Drucksache 9791)

Berichterstatterin:
Abg. Cristina Agudo (Spanien)

Empfehlung 1614 (2003)*

betr.: **Umwelt und Menschenrechte**

(Drucksache 9791)

1. Die Versammlung ist überzeugt von der Bedeutung einer gesunden, lebensfähigen und den Bedürfnissen des

* Debatte der Versammlung am 27. Juni 2003 (24. Sitzung) (siehe Dok. 9791, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatterin: Frau Agudo, und Dok. 9833, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2003 (24. Sitzung).

Menschen angemessenen Umwelt. Sie hat sich stets dafür eingesetzt, den Umweltschutz zu fördern und der Rolle des Europarates Nachdruck zu verleihen, der u. a. maßgebend für die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebendenen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 1997), des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Lugano, 1993) und des Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht (Straßburg,1998) war.

2. Sie verweist insbesondere auf die Empfehlung 1431 (1999) über zukünftige vom Europarat zu ergreifende Maßnahmen im Bereich Umweltschutz, in der schon damals vorgeschlagen wurde, dieses Thema mit der Europäischen Menschenrechtskonvention dadurch zu verknüpfen, dass eine Umweltkomponente in die Konvention aufgenommen wird.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es angesichts der Entwicklungen im Völkerrecht sowohl in Bezug auf die Umwelt als auch die Menschenrechte und das europäische Richterrecht, insbesondere des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes, nun an der Zeit ist, rechtliche Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, wie das System des Menschenrechtsschutzes zum Schutz der Umwelt beitragen kann.

4. Sie ist ferner der Auffassung, dass der Europarat, der immer ein Vorkämpfer für die Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte gewesen ist, auch in diesem Bereich eine Vorreiterrolle übernehmen und sich dadurch auszeichnen sollte, dass er angemessene Verfahrenskontrollen zum Schutz vor willkürlicher Umweltschädigung anerkennt.

5. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung Bezug auf den Grundsatz 1 der Erklärung von Stockholm (1972): „Der Mensch hat das Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt, die ein Leben in Würde und Wohlergehen ermöglicht“.

6. Die Versammlung nimmt ebenfalls Bezug auf Artikel 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus, 1998): „Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“ Artikel 9 der Konvention von Aarhus sieht vor, dass dieses Recht auf Zugang zu Gerichten ein rechtliches Überprüfungsverfahren für Personen sicherstellen soll, die von öffentlichen Stellen unzureichende Antworten auf Anfragen zu Umweltinformationen erhalten.

7. Die Versammlung stellt ferner fest, dass viele europäische Staaten den Grundsatz des Umweltschutzes in ihre Verfassung aufgenommen haben und damit ihrem Wunsch Ausdruck verleihen, den Umweltrechten größere Anerkennung zukommen zu lassen.

8. Schließlich nimmt die Versammlung Bezug auf das Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Bezug auf die positiven Verpflichtungen von Staaten in Bezug auf den Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen, die abträglich oder schädlich für die Gesundheit sind. Sie möchte diese Entwicklung ermutigen, indem Bestimmungen in Bezug auf individuelle Verfahrensrechte mit dem Ziel einer Stärkung des Umweltschutzes in den Rechtekatalog der Europäischen Menschenrechtskonvention mit aufgenommen werden.

9. Die Versammlung empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

   a. den angemessenen Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Familien- und Privatlebens, der körperlichen Unversehrtheit und des Privateigentums von Personen, wie in Artikel 2, 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 ihres Protokolls Nr. 1 geschützt, auch dadurch sicherzustellen, dass das Erfordernis des Umweltschutzes Berücksichtigung erhält;

   b. ein Menschenrecht auf eine gesunde, lebensfähige und den Bedürfnissen des Menschen angemessene Umwelt anzuerkennen, einschließlich der objektiven Verpflichtung des Staates, die Umwelt durch nationale Gesetze, möglichst auf Verfassungsebene, zu schützen;

   c. die individuellen in dem Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten festgelegten Verfahrensrechte zu gewährleisten;

   d. ihre Gesetze über Umweltschutz und -sicherheit zu harmonisieren.

10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

   a. ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuarbeiten über die Anerkennung der individuellen Verfahrensrechte, deren Ziel eine Stärkung des Umweltschutzes ist, wie in der Aarhus-Konvention niedergelegt;

   b. ferner als Interimsmaßnahme im Rahmen der Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung zu erarbeiten, in der die Möglichkeiten aufgezeigt werden, die die Europäische Menschenrechtskonvention in Bezug auf den individuellen Schutz vor Umweltschädigung enthält, und die Verabschiedung eines individuellen Beteiligungsrechtes an Umweltentscheidungen auf nationaler Ebene vorzuschlagen und in Bezug auf Fälle, bei denen es um Umweltfragen geht, eine Präferenz für eine weite Auslegung des Rechts auf wirksame Entschädigung, garantiert nach Artikel 13, aufzuzeigen;

   c. dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlung in der Gruppe der Sachverständigen oder des intergouvernementalen Ausschusses vertreten ist, dem das Ministerkomitee die Zuständigkeit für die Erarbeitung dieser Texte überträgt.

Tagesordnungspunkt

Die europäischen Luftverkehrspolitiken: wichtige Entscheidungen in einer kritischen Zeit

(Drucksache 9823)

Berichterstatter:
Abg. Jean-Pierre Masseret (Frankreich)

Abg. **Klaus Werner Jonas** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren,

An erster Stelle möchte ich hier die Leistung des Berichterstatters Herrn Masseret begrüßen. Sein Bericht ist in größtem Maße relevant und stellt mit Klarheit und Präzision die Situation der europäischen Luftfahrt unter dem Aspekt der Sicherheit und der wirtschaftlichen Lage dar.

Einen Punkt aus diesem Bericht möchte ich herausgreifen, denn er ist erstens für die allgemeine Lage auf dem Markt des europäischen Lufttransports durchaus wichtig, und zweitens berührt er die Frage der Entwicklung des ländlichen Raums und der sozialen Gerechtigkeit. Ich meine damit die Frage der so genannten Billigfluganbieter. Sie minimieren ihre Kosten, indem sie unter anderem keine Extras auf den Flügen bieten, ihr Personal geringer bezahlen und vor allem, indem sie auf kleinere Flughäfen in der Umgebung der großen Ballungszentren ausweichen. Die Nachteile, die durch die Verbreitung solcher Anbieter entstehen, werden im Bericht eingehend erklärt.

Zum einen spiegelt der Preis für das Flugticket nicht die tatsächlichen Kosten wider. Hier werden durch Kompensation (zum Beispiel Werbung) in anderen Bereichen die Preise niedrig gehalten. Wenn ein Hin- und Rückflug billiger als eine Übernachtung ist, reisen Geschäftsleute unter Umständen lieber jeden Tag von Frankfurt nach London und zurück, statt bei mehrtägigen Beratungen zu übernachten. Dieses bedeutet unnötigen CO_2-Ausstoß und Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen. Die Lasten für den Umweltschutz werden auf die Allgemeinheit abgewälzt. Zum anderen beklagen sich die großen Flughäfen, dass dies eine illoyale Konkurrenz wäre. Die kleineren verlangen oft viel niedrigere oder gar keine Gebühren und werden stattdessen von den Kommunen subventioniert.

Umwelt, Sicherheit, Wettbewerbsverzerrung werden also in dem Bericht eingehend behandelt. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Billigfluganbieter ohne weiteres auch Vorteile haben, sowohl für den Verbraucher als für die wirtschaftliche Entwicklung. Unter diesem Gesichtspunkt muss man manche Bedenken, die eben benannt wurden, relativieren.

Zuerst möchte ich unterstreichen, dass die Möglichkeit für weniger wohlhabende Bürger mit dem Flugzeug zu reisen, unbedingt als Fortschritt anzusehen ist. Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Kunden der Billigfluganbieter zum überwiegendem Teil andere sind als die Kunden der großen Fluggesellschaften. So liegt der Anteil der Geschäftsreisenden bei weniger als 15 Prozent. Es sind Menschen, die ohne diese preisgünstigen Angebote nicht mit dem Flugzeug fliegen oder überhaupt nicht reisen würden. Demnach tragen diese Billigfluganbieter auch zum gesellschaftlichen Fortschritt bei und stellen zudem keine wirkliche wirtschaftliche Gefahr für die großen Gesellschaften dar.

Was die Sicherheit anbelangt, so ist zumindest die Sicherheit der Flugzeuge und die Sicherheit des Luftraumes durch die strengen Standardregelungen in den Mitgliedstaaten der ECAC gewährleistet.

Das Ausweichen der Billigfluganbieter auf kleinere Flughäfen außerhalb der großen Ballungsräume ist meines Erachtens äußerst positiv, was in dem Bericht vielleicht nicht immer so zum Ausdruck gebracht wird.

Erstens stellen die Billigfluganbieter keine wirkliche Konkurrenz für die Fluggesellschaften dar, denn diese würden diese Strecken gar nicht betreiben.

Zweitens werden durch die Nutzung dieser kleineren Flughäfen die großen Flughäfen wie zum Beispiel Frankfurt, London und Paris entlastet.

Drittens, und das ist aus meiner Sicht sehr substanziell: Durch die Erschließung neuer Regionen für den Lufttransport wird die regionale Wirtschaft gefördert. Gerade weniger strukturstarke Regionen, wie die, aus der ich komme, erhalten dadurch äußerst positive Impulse. In meinem Wahlkreis, Altenburger Land/Greiz, wird der Flughafen Altenburg-Nobitz von zwei Billigfliegern angeflogen. Andere werden folgen. Dies ist ein starkes Argument für die Unternehmen, sich dort anzusiedeln. Auch die Sicherheitsanforderungen werden bei kleinen Flughäfen sehr streng beachtet. Des Weiteren bedeutet dieses für die Kommunen Steuereinnahmen aus Gewerbe und Arbeit. Daher trägt dieses auch zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Regionen bei.

Man kann die Billigfluganbieter kritisch betrachten. Ich möchte jedoch davor warnen, hier in eine absolute Ablehnung zu verfallen.

Vielen Dank.

Entschließung 1341 (2003)*

betr.: Die europäischen Luftverkehrspolitiken: wichtige Entscheidungen in einer kritischen Zeit

(Drucksache 9823)

1. Europas Luftverkehrsindustrie hat – ähnlich wie die Industrie weltweit – seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001, als die Besorgnis der Öffentlichkeit im Hinblick auf Terroranschläge in der Luft anstieg und weiter andauerte, große Einbußen erlitten. Weitere Faktoren, die die Nachfrage im Luftverkehr gedämpft haben, sind das unter anderem aus der Krise der „Neuen Wirtschaft“ resultierende Nachlassen der Weltwirtschaftsaktivität, die politischen Spannungen und der daraus resultierende Anstieg der Energiepreise im Zusammenhang mit der Irak-Krise und ihren Folgen sowie ein nachlassender Tourismus und Geschäftsreisen aufgrund der gefürchteten Verbreitung von SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome).

* Debatte der Versammlung am 27. Juni 2003 (24. Sitzung). (Siehe Dok. 9823, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Masseret). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2003 (24. Sitzung).

2. Diese Entwicklungen haben viele große europäische Fluggesellschaften in eine prekäre wirtschaftliche Lage gebracht, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren, in denen eine starke Nachfrage herrschte, die Fluggesellschaften Überkapazitäten oder organisatorische Ineffizienzen aufwiesen und diese jetzt deutlich werden. Ein harter Wettbewerbskampf vonseiten der neuen Billigfluglinien, die sehr viel günstigere Preise anbieten, hat zu einer völlig neuen Marktsituation geführt. Das Eintreten dieser neuen Fluggesellschaften in den Markt eröffnet Vorteile für Reisende, die den Flugverkehr fortan zu geringen Preisen in Anspruch nehmen können; dies sollte jedoch nicht zulasten von sozialen Bestimmungen oder Sicherheitsfragen geschehen.

3. Verspätungen im Luftverkehr, die vor den oben aufgeführten Entwicklungen als ein beträchtliches Problem betrachtet wurden, sind nicht nur infolge der gesunkenen Flugverkehrsnachfrage, sondern auch aufgrund der energischen Bemühungen der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC), Eurocontrols und der Europäischen Union zur Verbesserung des Flugverkehrsmanagements (ATM) erheblich zurückgegangen. Die Versammlung, die von einem erwarteten wieder aufgenommenen starken Anstieg der Flugverkehrsnachfrage in den nächsten Jahren ausgeht, begrüßt die Ratifizierung durch 14 Länder des Revidierten Eurocontrol-Übereinkommens und die schrittweise Umsetzung von Europols „ATM 2000 Plus-Strategie“, bei der zunehmend Satellitennavigationstechnologie eingesetzt wird. Sie ruft zu einer schnellen Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten auf, damit es in Kraft treten kann.

4. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass der vor kurzem erfolgte Beitritt der Europäischen Union zu Eurocontrol diesen Prozess sowie die Verwirklichung des eigenen Projekts der EU eines einheitlichen europäischen Luftraums auf sinnvolle Art und Weise unterstützen wird, sofern die Vorrechte und die Erfahrung von Eurocontrol bei der Durchführung des Projekts gebührend berücksichtigt werden, auf der Grundlage seiner weiteren europäischen Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung der nationalen Empfindlichkeiten militärischer und gesellschaftlicher Natur. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf den menschlichen Faktor bei zahlreichen Flugverkehrsunfällen, wie beispielsweise dem Unfall über Süddeutschland im August 2002, als zwei Flugzeuge mitten in der Luft kollidierten, und unterstreicht, dass es folglich notwendig ist, gemeinsame europäische Berufsstandards unter dem Luftfahrtsicherheitspersonal, wie z. B. Fluglotsen, sicherzustellen. Das Streben nach positiven finanziellen Ergebnissen kann nicht mithilfe sozial regressiver Politiken verwirklicht werden.

5. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1549 (2002) betr. „Luftverkehr und Terrorismus: Wie lässt sich die Flugsicherheit erhöhen?“ und begrüßt die Umsetzung strikter Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nach der Verordnung der Europäischen Union aus dem Jahre 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt sowie des „Dokuments 30“ und des Audit-Programms der ECAC. Sie lenkt die Aufmerksamkeit ebenfalls auf neue Gefahren wie tragbare Flugkörper, die in der Nähe von Flughäfen auf Flugzeuge abgefeuert werden, sowie auf die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten des Europarates und andere Staaten dieser Bedrohung begegnen, z. B. mithilfe von Raketen ablenkenden Installationen auf Flugzeugen.

6. Schließlich hofft die Versammlung, dass Russland, ein Mitgliedstaat des Europarates, bald in der Lage sein wird, der ECAC und Eurocontrol beizutreten und auf diese Weise einen vollständige Beitrag zur europäischen Zivilluftfahrt zu leisten.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“
Malta
Moldau
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien und Montenegro
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

Anhang

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Dimitri Rogosin (Russland – EDG)
	Mirjana Feric-Vać (Kroatien – SOC)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
Stv. Vorsitzende	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
	Sigita Burbienè (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG)
Stv. Vorsitzende	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Guillermo Martinez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Tadeusz Iwiński (Polen – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mats Einarsson (Schweden – UEL)
	Zdravka Bušić (Kroatien – EVP)
	Tana de Zulueta (Italien – SOC)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Ionel Olteanu (Rumänien – SOC)
	Rosa Posada (Spanien – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Claude Frey (Schweiz – LDR)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Lydie Err (Luxemburg – SOC)
Stv. Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – EVP)
	Danguté Mikutiené (Litauen – LDR)
	N.N. (EDG)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
LDR	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333